

39. (nicht öffentliche) Sitzung am 8. Juli 1936.

40. Sitzung am 9. Juli 1936.

Beschlüsse Nr. 89 bis 99.

89. (Abt. 1, Zl. 24 Re 1/1-1936.)

Der Rechnungsabluß des steiermärkischen Landesfonds und der anderen Fonds des Landes für das Jahr 1934 wird genehmigt. Der hiezu erstattete Bericht des Präsidenten des Rechnungshofes und die einschlägigen Mitteilungen der Landesregierung werden zur Kenntnis genommen.

Rechnungsabluß für das Jahr 1934. Genehmigung. (Ldt.-Blg. Nr. 136.)

Dem Rechnungshof wird für seine sachliche, gewissenhafte und gründliche Kontrolle, seine ausführliche Berichterstattung und seine wertvolle Mitarbeit anlässlich der Übertragung des Zahlungsdienstes des Landes an die Landes-Hypothekentanstalt für Steiermark und die Reorganisation der Landesbuchhaltung der Dank ausgesprochen.

Schließlich wird der Landesregierung, dem Herrn Finanzreferenten, dem Finanzreferate und der Landesbuchhaltung für die zeitgerechte Fertigstellung der Rechnungsabchlüsse der Dank ausgesprochen.

90. (Abt. 4, Zl. 47 Ga 1/2-1936.)

Der in der Landtagsbeilage Nr. 138 niedergelegte Bericht des Rechnungshofes über das Ergebnis der von ihm vorgenommenen Überprüfung der Gebarung der Landeshauptstadt Graz im Jahre 1934 und die vom Herrn Bürgermeister der Landeshauptstadt Graz hiezu abgegebene Äußerung werden zur Kenntnis genommen.

Graz, Gebarung; Überprüfung durch den Rechnungshof. (Ldt.-Blg. Nr. 138.)

91. (Abt. 6, Zl. 338 Ka 1/11-1936.)

Gesetz,

betreffend die Abänderung der Bauordnung für die Landeshauptstadt Graz, LG.- u. WB. Nr. 20/1881 (in der Fassung der Gesetze, L.-G.-Bl. Nr. 181/1921, LGBl. Nr. 15/1925 und LGBl. Nr. 66/1925, des letzteren in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 72/1930).

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

1.

Bauordnung für die Landeshauptstadt Graz; Änderung des Gesetzes. (Ldt.-Blg. Nr. 145.)

Der zweite Absatz des § 1 der Bauordnung für die Landeshauptstadt Graz hat zu lauten:

Neu-, Zu- und Umbauten, Änderungen an bestehenden Gebäuden, welche von Einfluß auf die Festigkeit, die Feuersicherheit oder das äußere Aussehen derselben sind oder in die Rechte der Nachbarn eingreifen oder eingreifen könnten, insbesondere die Aufführung oder Wiederherstellung gassenseitiger Einfriedungsmauern, Planken und Zäune, die Herstellung oder Änderung von Hausentwässerungsanlagen und Abortanlagen, welche geeignet ist, die baulichen oder gesundheitlichen Verhältnisse des Bauwerkes zu beeinflussen, jeder Anschluß an Straßenkanäle, die Neuherstellung von Brunnen, die Ausführung neuer oder die Abänderung bestehender Feuerungsvorrichtungen oder Rauchfänge, die Anbringung oder die Abänderung von Geschäftsportalen, endlich wie immer geartete Erdgrabungen im Inneren eines Hauses oder an der Grenze einer nachbarlichen Liegenschaft.

2.

Der § 11 der Bauordnung für die Landeshauptstadt Graz hat zu lauten :

Enteignung.

Über die Frage, ob und inwieferne aus Anlaß von Straßenregulierungen oder -eröffnungen oder für Anlage von Plätzen eine zwangsweise Enteignung von Privateigentum stattzufinden hat oder ob die Verbindung von Hausentwässerungsanlagen mit dem Straßenkanal auf fremdem Grunde, die Mitbenützung von Kanalanlagen, die auf fremdem Grunde bereits bestehen, sowie die Vornahme der erforderlichen Erhaltungs- und Reinigungsarbeiten vom Eigentümer des fremden Grundes zu dulden ist, entscheidet die Landesregierung nach Maßgabe der diesbezüglich bestehenden Gesetze.

3.

Der § 47 der Bauordnung für die Landeshauptstadt Graz hat zu lauten :

Bestimmungen über die Hausentwässerung und die Schwemmkanalisierung.

§ 47.

(1) Die Eigentümer von Grundstücken sind verpflichtet, ihre bestehenden oder im Bau begriffenen oder künftig zu errichtenden Bauwerke auf eigene Kosten mit Hausentwässerungsanlagen zu versehen und diese an den Straßenkanal anzuschließen, sofern die kürzeste Entfernung des Bauwerkes von dem für die Einschlauchung in Betracht kommenden Kanalstrange in einer öffentlichen oder privaten Straße (Gasse, Platz) nicht mehr als 50 m beträgt und die Höhenlage und Beschaffenheit des Straßenkanales die Einschlauchung zulassen. Die Verpflichtung erstreckt sich nicht nur auf dieses Bauwerk selbst, sondern auch auf diejenigen Bauwerke, die mit dem ersteren in unmittelbarer baulicher Verbindung stehen oder als Hofgebäude oder ähnliche Nebengebäude mit ihm eine wirtschaftliche Einheit bilden. Die Verpflichtung tritt ein, sobald die in Betracht kommende Strecke der Straße (Gasse, Platz) kanalisiert ist.

(2) Wenn der Anschluß einer Hausentwässerungsanlage an den Straßenkanal zweckmäßigerweise nur über fremden Grund durchführbar ist, kann dessen Eigentümer von der Behörde (§ 11) verpflichtet werden, die Herstellung neuer und die Mitbenützung bereits bestehender Kanalanlagen, sowie die Vornahme der erforderlichen Erhaltungs- und Reinigungsarbeiten unter Inanspruchnahme seines Grundes, beziehungsweise seiner Kanalanlage gegen Entschädigung zu dulden. Über das Ausmaß dieser Entschädigung entscheidet die Behörde (§ 11) endgültig.

§ 47 a.

(1) Durch die Hausentwässerungsanlagen sind die Niederschlagswässer, die Brunnenabwässer und sämtliche Haus-, Wirtschafts-, Stall- und Betriebswässer unterirdisch in den Straßenkanal abzuleiten. Die Behörde kann anordnen, daß die Einleitung von Stoffen, die von ihr als schädlich oder gefährlich angesehen werden, durch geeignete Anlagen (Mineralöl- oder Fettabscheider, Neutralisierungsanlagen, Kühl- oder Klärbecken, Absitzbecken u. dgl.) verhindert wird.

(2) Bezüglich der Beseitigung der Stallwässer kann die Behörde nach ihrem Ermessen gegen Widerruf Ausnahmen bewilligen, wenn gesundheitliche oder sonstige Bedenken nicht entgegenstehen.

(3) Für die Aufnahme der festen tierischen Abscheidungen sind Düngergruben (§ 52) vorzusehen.

(4) Sind die in Betracht kommenden Straßenkanäle (§ 47, Absatz 1) als Schwemmkanäle ausgebaut, so müssen durch die Hausentwässerungsanlagen auch die menschlichen festen und flüssigen Abscheidungen mittels geeigneter Spülaborte (Wasserklosetts) und geeigneter Hauskanäle in den Straßenkanal abgeleitet werden (Schwemmkanalisierung).

(5) Wo und solange öffentliche Kanäle in der maßgebenden Entfernung und in der entsprechenden Beschaffenheit nicht vorhanden sind, hat die Ableitung der Niederschlagswässer in Sickergruben, der Stallwässer in dichte Sammelgruben, die Ableitung aller übrigen Wässer hingegen in wasserdichte Absitzbecken mit Überlauf in eine Sickergrube zu erfolgen, während die Beseitigung der menschlichen festen und flüssigen Abscheidungen nach dem Tonnenystem (§ 51) zu erfolgen hat.

(6) Die Behörde kann in Fällen, in denen auf Grund der Bestimmungen der vorhergehenden Absätze und des § 51 das Tonnenystem Anwendung zu finden hätte, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse statt dieses Systems die Herstellung einer Grubenanlage mit wirksamer Klärvorrichtung nach zugelassenen Systemen auf Zeit gestatten oder anordnen. Diese Ausnahme erlischt, sobald die Voraussetzungen für die Schwemmkanalisierung gegeben sind. Die Anlage von gewöhnlichen Senkgruben für die Aufnahme der menschlichen Abscheidungen ist unzulässig.

§ 47 b.

(1) Der Stadtgemeinde Graz bleiben die Herstellung und Ausgestaltung der Straßenkanäle, deren Erhaltung und regelmäßige Reinigung, sowie die Bestimmung des Zeitpunktes des Straßenkanalbaues vorbehalten. Die anlässlich der Widmung eines Grundes zu Bauplätzen vom Widmungswerber übernommenen besonderen Verpflichtungen zur Herstellung und Ausgestaltung von Straßenkanälen bleiben hiedurch unberührt.

(2) Die Stadtgemeinde Graz kann sich für den Fall der Ausdehnung der Schwemmkanalisierung auf größere Gebietsteile die Herstellung der Hauschwemmkanalanlagen dortselbst, einschließlich der Spülaborte (Wasserklosetts), vorbehalten. Bei Bauwerken des Bundes oder des Landes Steiermark, welche öffentlichen Zwecken dienen, bleibt die Durchführung der Schwemmkanalisierung, jedoch nicht die Bestimmung des Zeitpunktes derselben, diesen Körperschaften überlassen.

(3) Die von der Stadtgemeinde Graz ausgeführte Anlage ist dem Eigentümer des Bauwerkes zu übergeben. Dem Eigentümer obliegt die weitere Instandhaltung der Anlage mit Ausnahme der regelmäßigen Reinigung der Hauschwemmkanalgrundleitungen.

(4) Die Stadtgemeinde Graz haftet dem Eigentümer des Bauwerkes für die von ihr ausgeführte Hauschwemmkanalanlage und Anlage der Spülklosette auf die Dauer von zwei Jahren vom Zeitpunkte der Übergabe in dem Umfange, daß sie alle Mängel, die sich infolge schlechter Arbeit oder schlechter Baustoffe an der Anlage ergeben, auf ihre Kosten zu beheben hat.

§ 47 c.

(1) Die regelmäßige Reinigung der an Straßenkanäle mit behördlicher Bewilligung angeschlossenen Hauschwemmkanalgrundleitungen obliegt der Stadtgemeinde.

(2) Die Eigentümer von Bauwerken bleiben jedoch für allenfalls erforderliche außerordentliche Räumungs- und Reinigungsarbeiten verantwortlich und ersatzpflichtig, wenn diese Arbeiten durch eine Unterlassung der nötigen Instandhaltung oder durch einen Mißbrauch der Hauschwemmkanalanlage verursacht worden sind.

(3) Die Reinigung von Mineralöl- und Fettabscheidern, von Neutralisierungsanlagen, Kühl-, Klär- und Abfäßbecken oder anderen Rückhaltanlagen obliegt ausschließlich dem Eigentümer des Bauwerkes, beziehungsweise dem Inhaber der Betriebsstätte.

(4) Die Eigentümer und Bestandnehmer von Grundstücken und Bauwerken sind verpflichtet, die Vornahme von Kanalreinigungsarbeiten und deren Überwachung durch die von der Stadtgemeinde bestellten Organe oder die von ihr beauftragten Unternehmer zu dulden und zu diesem Zwecke auch das Betreten von Räumen zu gestatten.

§ 47 d.

(1) Macht die Stadtgemeinde Graz von dem Vorbehalte im Sinne des § 47 b, Absatz (2), keinen Gebrauch, so obliegen dem Eigentümer des Bauwerkes die Herstellung und Einschlauchung der Hauschwemmkanalanlage, desgleichen bei bestehenden Hausentwässerungsanlagen die erforderlichen Änderungen und Ergänzungen zum Zwecke der Einführung der Schwemmkanalisation binnen der von der Behörde vorgeschriebenen Frist.

(2) Wird diesen Verpflichtungen, bei deren Auferlegung auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Hauseigentümers tunlichst Rücksicht zu nehmen ist, nicht zeitgerecht entsprochen oder wird baupolizeilichen Anordnungen wegen Beseitigung der vorgefundenen Mängel oder wegen Vornahme von Abänderungen und Ergänzungen nicht fristgerecht Folge geleistet, so finden die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes, BÖBl. Nr. 276 aus 1925, Anwendung. Pfandrechte für Ersatzforderungen, die im Zuge eines solchen Vollstreckungsverfahrens begründet werden, genießen, wenn die Forderungen mit Berufung auf diese Vorschrift ausdrücklich als Kanalisationskostenforderungen bezeichnet werden, das Vorzugsrecht vor allen Privatpfandrechten unmittelbar nach dem Pfandrechte für öffentliche Steuern und Abgaben. Im Range des Vorzugsrechtes der Kanalisationskostenforderung sind nur dreijährige Zinsrückstände zu berücksichtigen.

(3) Die Herstellung und Einschlauchung der Hauschwemmkanalanlagen hat nach den vom Gemeinderat erlassenen technischen Vorschriften und unter Anwendung tunlichst einheitlicher Ausführungsarten (Typen) zu erfolgen.

§ 47 e.

(1) Die Stadtgemeinde Graz hebt für die Inanspruchnahme der Straßenkanäle für Zwecke der Hausentwässerung, beziehungsweise der Ableitung der menschlichen festen und flüssigen Abscheidungen Gebühren ein, und zwar :

- a) Kanalanschlußgebühren, die nur einmal, und
- b) Kanalbenützungsgebühren, die als jährlich wiederkehrende Leistungen zu entrichten sind.

(2) Die Kanalanschlußgebühren sind bei der Errichtung von neuen Bauwerken auf bisher unverbauter Grundfläche oder von neuen Bauwerken an Stelle abgetragener Bauwerke, sowie bei der Herstellung von Zu- und Aufbauten, endlich dann zu entrichten, wenn bei bestehenden, noch nicht an einen Straßenkanal angeschlossenen Bauwerken die Hausentwässerung (allenfalls die Schwemmkanalisation) unmittelbar oder mittelbar an den Straßenkanal angeschlossen wird. Für einen Zu- oder Aufbau ist die Gebühr auch dann zu entrichten, wenn von diesem Zu- oder Aufbau keine besondere Einschlauchung in den Straßenkanal hergestellt wird.

(3) Die Entrichtung der Kanalanschlußgebühr entfällt für solche neue Bauwerke, Zu- und Aufbauten, für deren Hausentwässerung (allenfalls Schwemmkanalisation) Straßenkanäle in Anspruch genommen werden, die bei der Anschlußstelle nicht ausschließlich auf Kosten der Stadtgemeinde zur Herstellung gelangten (Widmungskanäle).

(4) Werden Bauwerke, die im Zeitpunkte des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes schon an einen Straßenkanal ganz oder teilweise angeschlossen sind, schwemmkanalisiert, so ist keine neue Kanalanschlußgebühr zu entrichten.

(5) Als Grundlage für die Bemessung der Kanalanschlußgebühr dient das Ausmaß der größten verbauten Fläche des Erdgeschoßgrundrisses einschließlich der Lichtböfe in Quadratmetern des bestehenden oder neu zu errichtenden Bauwerkes ohne Rücksicht auf dessen Lage oder Zweck, wenn dessen Abwässer unmittelbar oder mittelbar, gänzlich oder zum Teile, in einen Straßenkanal gelangen. Die jeweilige Höhe der Kanalanschlußgebühr für den Quadratmeter setzt der Gemeinderat fest. Die für ein Bauwerk oder einen Bauwerkteil (Zu- oder Aufbau) zu entrichtende Kanalanschlußgebühr wird ermittelt, indem die Anzahl der Quadratmeter des Erdgeschoßgrundrisses mit der Anzahl der Geschosse des Bauwerkes oder des Bauwerkteiles vervielfacht wird. Keller, auch im Falle einer nur teilweisen Unterkellerung des Bauwerkes, und Dachböden (auch Dachgeschosse) werden je als halbes Geschöß gerechnet.

(6) Die Kanalanschlußgebühren sind vor Ausfolgung des Baubewilligungsbescheides einzubezahlen. Wird die erteilte Baubewilligung unwirksam oder wird auf sie verzichtet, so ist die bezahlte Gebühr dem Erleger auf Verlangen zinsfrei rückerstattet.

(7) Für alle Bauwerke, von welchen die menschlichen festen und flüssigen Abwässerungen in den Straßenkanal (Schwemmkanal) unmittelbar oder mittelbar abgeleitet werden, ist die allgemeine Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.

(8) Die Höhe dieser Gebühr ist vom Gemeinderat einheitlich für das gesamte Einzugsgebiet festzusetzen. Hierbei haben das Jahreserfordernis für die Verzinsung und Tilgung der Baukosten des Straßenschwemmkanalsystems unter angemessener Berücksichtigung der Bestanddauer desselben und das Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb dieser Anlage (Personal- und Sachaufwand), sowie für die Reinigung der gesamten Straßenkanäle und der Hauschwemmkanalgrundleitungen als Grundlage zu dienen; das Jahreserträgnis der Kanalanschlußgebühren ist einzurechnen. Die allgemeine Kanalbenützungsgebühr ist eine dauernde, den angeführten Sonderzwecken gewidmete Leistung.

(9) Zur Deckung des Erfordernisses für die Durchführung der Schwemmkanalisation von Bauwerken durch die Stadtgemeinde Graz gemäß § 47 b, Absatz (2), hat eine eigene Gebühr (besondere Kanalbenützungsgebühr) zu dienen. Diese Gebühr ist

von den Eigentümern der von der Stadtgemeinde schwemmkanalisierten Bauwerke zu entrichten.

(10) Die Höhe der besonderen Kanalbenützungsgebühr ist vom Gemeindefag festzusetzen. Hierbei hat das Erfordernis für die Verzinsung und Tilgung der Errihtungskosten (§ 47 b, Absatz 2) als Grundlage zu dienen. Die besondere Kanalbenützungsgebühr ist demnach eine zeitlich begrenzte Leistung.

(11) Überwölbte Bachläufe, die Zwecken der Schwemmkanalisierung dienen, sind unbeschadet der rechtlichen Eigenschaft dieser Gewässer bezüglich aller vorbezeichneten Gebühren als Straßenkanäle (Schwemmkänäle) anzusehen.

(12) Die vom Gemeindefag nach den Richtlinien dieses Gesetzes festgesetzte allgemeine und besondere Kanalbenützungsgebühr ist für einen Spülabort, aber getrennt nach allgemeiner und besonderer Kanalbenützungsgebühr, festzusetzen. Die so festgesetzte Gebühr (Klosettgebühr), vervielfacht mit der Anzahl der Spülaborte, bildet die Jahresschuldigkeit für das betreffende Bauwerk. Erfolgt die Schwemmkanalisierung nicht durch die Stadtgemeinde (§ 47 b, Absatz 2), so ist nur die allgemeine Kanalbenützungsgebühr der Berechnung zugrunde zu legen.

(13) Die auf Grund des Gesetzes, RGBL. Nr. 66 aus 1925, bereits erfolgten Vorschriften der besonderen Kanalbenützungsgebühren bleiben unberührt.

(14) Sowohl die allgemeine als auch die besondere Kanalbenützungsgebühr werden als öffentliche Abgaben im Sinne der §§ 2 und 4 des Mietengesetzes erklärt.

(15) Die Einbringung rückständiger Kanalanschluß- und Kanalbenützungsgebühren (allgemeine und besondere Kanalbenützungsgebühr) hat nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes, RGBL. Nr. 276 aus 1925, zu erfolgen.

(16) Auf die Verjährung des Bemessungs- und Einforderungsrechtes finden die nach dem Gesetze, RGBL. Nr. 31 aus 1878, für die direkten Steuern geltenden Vorschriften Anwendung.

(17) Die Stadtgemeinde Graz hat dem Hauseigentümer auf sein Verlangen die ihm vom Mieter als Mietzinsbestandteil zu ersetzenden Kanalbenützungsgebühren abzuschreiben, wenn der Hauseigentümer diese Ersätze vom Mieter vergeblich eingefordert hat und er das Verlangen nach Abschreibung binnen sechs Monaten nach Fälligkeit der Ersätze stellt. Die Stadtgemeinde hat jedoch das Recht, wenn sie diese Ersätze für einbringlich hält, die Abtretung der bezüglichlichen Forderungen des Hauseigentümers gegen den Mieter zu verlangen.

§ 47 f.

Der Gemeindefag kann zur Durchführung dieses Gesetzes Ausführungsbestimmungen erlassen (Artikel 9, Absatz 2, Verfassung 1934).

4.

Der 5. und 6. Absatz des § 50 der Bauordnung für die Landeshauptstadt Graz haben zu lauten :

Die Einrichtung der Aborte hat bei Anwendung des Schwemmsystems den technischen Vorschriften (§ 47 d, Absatz 3) für die Ausführung der Hausentwässerungsanlagen zu entsprechen.

Bei den bis zum Inkrafttreten dieser Bestimmung bereits schwemmkanalisierten Häusern müssen innerhalb eines Jahres sämtliche Aborte nach den Bestimmungen der vorerwähnten technischen Vorschriften umgebaut sein.

5.

Der § 51 der Bauordnung für die Landeshauptstadt Graz hat zu lauten :

Bei jenen bestehenden Gebäuden, wo die Voraussetzungen für die unterirdische Ableitung der menschlichen Abscheidungen fehlen, ist für deren Beseitigung das Tonnen-system weiter anzuwenden. Bei ebensolchen Neubauten ist aber bei der Anlage der Hausentwässerung auf das zukünftige Schwemmsystem Bedacht zu nehmen ; daher haben für diese Gebäude die technischen Vorschriften für die Ausführung der Hausentwässerungsanlagen sinngemäß Geltung.

Für die Beseitigung der menschlichen Abscheidungen mittels des Tonnen-systems gelten folgende Vorschriften :

Die tragbaren Tonnen (Fässer) sind in gemauerten, unter den Aborten anzubringenden Kammern aufzustellen.

Der Fußboden der Kammern ist zu betonieren und darf keine grubenartige Vertiefung erhalten.

Die Seitenwände sind bis auf mindestens 0.30 m Höhe über dem Fußboden mit einer Portlandzement- oder Asphaltlage zu überziehen und hohlkehlenartig in die Sohle überzuführen.

Jede Faßkammer ist so groß anzulegen, daß die Auswechslung der Fässer bequem erfolgen kann. Sie muß daher mindestens 1.60 m hoch und so geräumig sein, daß nach Aufstellung der für jeden Schlauch notwendigen zwei Fässer noch ein genügend breiter Zugang zur Fortschaffung der vollen, beziehungsweise zur Beischaflung der leeren Fässer vorhanden ist, also eine Mindestbreite haben, die der doppelten Faßbreite zuzüglich 0.30 m entspricht.

Die Faßkammer muß von außen leicht zugänglich sein, so zwar, daß bei der Förderung der Tonnen innere Verkehrsräume, die zu bewohnten Räumen führen, nicht betreten zu werden brauchen.

Die zu den Faßkammern gehörigen Fenster und Türen sind dichtschließend herzustellen.

Zur Lüftung der Faßkammer ist das Fallrohr im Sinne der technischen Vorschriften für die Ausführung der Hausentwässerungsanlagen über Dach zu führen.

Stoff, Ausführungsart und Verschluß der Tonnen bestimmt der Gemeindefag.

6.

Der Punkt 6 des § 84 der Bauordnung für die Landeshauptstadt Graz hat zu lauten :

Die Festsetzung der jeweiligen Höhe der Kanalanschluß- und Kanalbenützungsgelühren, sowie die Erlassung der näheren verwaltungsrechtlichen und technischen Vorschriften über die Herstellung der Hausentwässerungsanlagen und deren Anschluß an die Straßenkanäle.

7.

Der bisherige § 47 a erhält die Bezeichnung 48 a und wird als solcher unmittelbar nach dem § 48 eingefügt.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit ; gleichzeitig treten die Gesetze vom 8. Jänner 1925, LGBl. Nr. 15 und vom 7. August 1925, LGBl. Nr. 66, letzteres in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juli 1930, LGBl. Nr. 72, außer Kraft.

Artikel III.

Die Landesregierung wird ermächtigt, die Bauordnung für die Landeshauptstadt Graz unter Berücksichtigung der Abänderungen, die sie durch dieses Gesetz und durch andere Landesgesetze erfahren hat, unter Anwendung der durchlaufenden Absatzbezeichnung mit Verordnung wieder zu verlaublichen.

92

(Abt. 4-49 Ga 3/8-1936.)

Gesetz,

betreffend die Aufnahme eines Darlehens von 1.400.000 Schilling durch das Pfandleih- und Versteigerungsamt der Stadtgemeinde Graz unter Haftungsübernahme der Stadtgemeinde Graz.

Graz, Pfandleih- und Versteigerungsamt; Darlehen. (Ldt.-Blg. Nr. 144.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Der Beschluß des Stadtrates Graz vom 25. Oktober 1935 in seiner Funktion als Gemeinderat, wonach das städtische Pfandleih- und Versteigerungsamt unter Haftung der Stadtgemeinde Graz bei der Gemeindeparkasse in Graz ein Darlehen in der Höhe von 1.400.000 S aufnimmt und wonach die Stadtgemeinde Graz die Haftung als Bürgin und Zahlerin für alle Forderungen übernimmt, die der Gemeindeparkasse in Graz aus diesem vom Pfandleih- und Versteigerungsamte der Stadt Graz aufgenommenen Darlehen entstehen, wird genehmigt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Landesgesetz, LGBl. Nr. 50/1933, womit das städtische Pfandleih- und Versteigerungsamt ermächtigt wurde, private Darlehen bis zum Höchstbetrage von 2.000.000 Schilling unter Haftungsübernahme der Stadtgemeinde Graz aufzunehmen, außer Kraft.

93

(Abt. 6, Zl. 338 Ka 1/12-1936.)

Gesetz,

betreffend die Einbeziehung von Umgebungsgemeinden in die Schwemmkanalisation des Stadtgebietes Graz.

Graz, Einbeziehung von Umgebungsgemeinden in die Schwemmkanalisation des Stadtgebietes. (Ldt.-Blg. Nr. 146.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Werden zwischen der Stadtgemeinde Graz und einer oder mehreren Umgebungsgemeinden Vereinbarungen wegen Einbeziehung des Ortsgebietes oder von Teilen desselben in die Schwemmkanalisation des Stadtgebietes Graz abgeschlossen, so kann die Landesregierung für das Gebiet der betreffenden Umgebungsgemeinden oder der betreffenden Gemeindeteile die Durchführung der Schwemmkanalisation in Anlehnung an die Bestimmungen der §§ 47—47 f der Bauordnung für die Landeshauptstadt Graz vom 7. September 1881, LG.- u. VB. Nr. 20, in der Fassung des

Gesetzes, LGBl. Nr. 61. aus 1936, im Verordnungswege regeln. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. März 1916, LG.- u. V.-Bl. Nr. 30, wirksam für Steiermark, betreffend die Herstellung von Kanälen zur Ableitung von Niederschlags- und Abfallwässern, sowie die Entrichtung einer Gebühr für die Einschlauchung der Gebäudekanäle in die öffentlichen Kanäle, treten in einem solchen Falle für die betreffenden Umgebungsgemeinden oder die betreffenden Gemeindeteile außer Kraft.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

94. (Abt. 5, Zl. 240 Ba 3/9-1936.)

Gesetz,

betreffend die Wahl in die Organe des Steirischen Bauernbundes (Wahlordnung zum BBG.).

In Ausführung des Artikels I des Bundesgesetzes über die Einrichtung des Berufstandes Land- und Forstwirtschaft, BGBl. Nr. 304/1935, und des Bundesgesetzes, womit über die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahlen in die Organe der Landesbauernbünde und ihrer Unterorganisationen (Sektionen) Grundsätze aufgestellt werden, BGBl. Nr. 115/1936, hat der steiermärkische Landtag beschlossen:

Steirischer Bauernbund;
Wahlordnung. (Edf.-Blg.
Nr. 147.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die im Bauernbundgesetze, LGBl. Nr. 59/1935, vorgesehenen Organe des Steirischen Bauernbundes werden, insoweit ihre Bestellung durch Wahl zu erfolgen hat, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes und der Satzungen des Steirischen Bauernbundes gewählt.

Wahlberechtigung.

§ 2.

Wahlberechtigt sind die berufstätigen Mitglieder des Steirischen Bauernbundes (§ 3 BBG.), die am 31. Dezember des der Wahl vorangegangenen Jahres das 21. Lebensjahr vollendet haben und im übrigen die Voraussetzungen für die Entsendbarkeit in einen Gemeindefrat erfüllen. Für juristische Personen wählt der gesetzliche oder satzungsmäßige Vertreter oder ein Bevollmächtigter.

Wählbarkeit.

§ 3.

Wählbar in die Organe des Steirischen Bauernbundes sind die im § 28, Absatz 1, des Bauernbundgesetzes bezeichneten Personen.

Wahlkörper.

§ 4.

(1) Für die Wahl der Mitglieder in den Ortsbauernrat werden zwei Wahlkörper gebildet, und zwar der „Wahlkörper der Bauernschaft“, welchem alle wahlberechtigten Mitglieder innerhalb des räumlichen Wirkungsbereiches des Orts-

bauernrates aus dem Kreise der Bauernschaft, und der „Wahlkörper der Landarbeiterschaft“, dem die wahlberechtigten Mitglieder aus dem Kreise der Arbeitnehmer angehören.

(2) Für die Wahl der Mitglieder in den Bezirksbauernrat werden zwei Wahlkörper gebildet, und zwar der „Wahlkörper der Landarbeiterschaft“, welchem alle aus dem Kreise der Arbeitnehmer entnommenen Mitglieder der Ortsbauernräte innerhalb des räumlichen Wirkungsbereiches des Bezirksbauernrates und unter den Voraussetzungen des § 17, Absatz 3, zweiter Satz, BVB. der „Wahlkörper der Forstwirte“, welchem die im Bereiche des Bezirksbauernrates befindlichen wahlberechtigten Forstwirte (§ 12, Absatz 4, BVB.) angehören.

(3) Für die Wahl der Mitglieder in den Landesbauernrat werden zwei Wahlkörper gebildet, und zwar der „Wahlkörper der Landarbeiterschaft“, welchem alle Mitglieder der Bezirksbauernräte aus dem Kreise der Arbeitnehmer, und der „Wahlkörper der Forstwirte“, welchem alle wahlberechtigten Mitglieder des Steirischen Bauernbundes aus dem Kreise der Forstwirte angehören.

Wählerverzeichnisse.

§ 5.

(1) Für die Wahlen in den Ortsbauernrat sind, getrennt nach den im § 4 bezeichneten Wahlkörpern der Bauernschaft und der Landarbeiterschaft, Wählerverzeichnisse anzulegen. In dieselben sind alle wahlberechtigten Mitglieder des Steirischen Bauernbundes einzutragen, welche die Mitgliedschaft zum Steirischen Bauernbund im Zeitpunkte der Ausschreibung der Wahl bereits besitzen.

(2) Niemand darf in die Wählerverzeichnisse für mehrere Ortsbauernräte aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt in das Wählerverzeichnis für jenen Ortsbauernrat, bei welchem der Wahlberechtigte nach den Bestimmungen der Satzungen des Steirischen Bauernbundes als Mitglied geführt wird.

(3) Die Wählerverzeichnisse für die Ortsbauernräte sind zeitgerecht vor jeder Wahl zu einem vom Landesbauernführer zu bestimmenden Zeitpunkte anzulegen. Die Ortsgemeinden sind zur Mitwirkung verpflichtet. Einsprüche gegen die Aufnahme vermeintlich nicht Wahlberechtigter oder die Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter in die Wählerverzeichnisse können von jedem Mitglied des Steirischen Bauernbundes erhoben werden. Diese Einsprüche sind spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Wahl in den Ortsbauernrat bei dem örtlich zuständigen Ortsbauernrat schriftlich oder mündlich einzubringen. Über die Einsprüche entscheidet der Bezirksbauernrat endgültig. Für die Berechnung der Rechtsmittelfrist gelten die Bestimmungen der §§ 32 und 33 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, BVB. Nr. 274/1925.

(4) Für die Wahlen in den Wahlkörpern der Forstwirte werden die Wählerverzeichnisse vom Landesbauernrat angelegt, und zwar ein Wählerverzeichnis für die Wahl in den Landesbauernrat (§ 4, Absatz 3), in das alle wahlberechtigten Forstwirte, und Wählerverzeichnisse für die Wahl in die Bezirksbauernräte (§ 4, Absatz 2), in die unter sinngemäßer Beachtung der Bestimmung des Absatzes 2 jene wahlberechtigten Forstwirte aufzunehmen sind, welche im Bereiche eines oder mehrerer aneinandergrenzender Bezirke eine Waldfläche im Mindestausmaße von 200 Hektar innehaben. Einsprüche gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme in die Wählerverzeichnisse sind beim Landesbauernrat einzubringen. Über die Einsprüche entscheidet der Vorstand des Landesbauernrates. Ansonsten gelten auch für diese Einsprüche die Bestimmungen des 3. Absatzes.

Wahlauschreibung.

§ 6.

Die Wahlen werden vom Vorstande des Landesbauernrates durch Kundmachung im Nachrichtenblatte des Berufsstandes Land- und Forstwirtschaft in Steiermark ausgeschrieben, wobei auch der Zeitpunkt der Wahlen bekanntzugeben und die Anzahl der zu wählenden Personen und die Art der Ermittlung dieser Anzahl anzugeben ist.

Wahl der Erfahrmänner.

§ 7.

Für die durch Wahl oder Zuwahl zu bestellenden Mitglieder der Orts- und Bezirksbauernräte sowie des Landesbauernrates sind gleichzeitig außer der vorgeschriebenen Anzahl der Mitglieder ebensoviele Erfahrmänner zu wählen, welche im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes in der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und der Satzungen des Bauernbundes sich ergebenden Reihenfolge an ihre Stelle treten.

Wahlvorgang und Abstimmung.

§ 8.

(1) Die Bestimmungen über den Vorgang bei den Wahlen in die einzelnen Organe, insbesondere auch über die Art der Durchführung der Wahlen durch persönliche Abgabe oder Einsendung von Stimmzetteln oder in Versammlungen der Wahlberechtigten, sowie über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über die Anfechtung der Wahl der Mitglieder der Ortsbauernräte, der Bezirksbauernräte und des Landesbauernrates werden mit der im Absatz 2 vorgesehenen Ausnahme in den Satzungen des Steirischen Bauernbundes getroffen.

(2) Die Wahlen in den Ortsbauernrat in den Wahlkörpern der Bauernschaft und der Landarbeiterschaft sind mit geheimer Abstimmung unter Verwendung amtlicher Stimmzettel vorzunehmen, die von den Wählern persönlich der Wahlleitung zu übergeben sind.

§ 9.

Über jede Wahl ist ein Wahlprotokoll aufzunehmen, über dessen Ausfertigung die näheren Bestimmungen in den Satzungen des Steirischen Bauernbundes zu treffen sind.

Wahlannahmepflicht.

§ 10.

(1) Jede wählbare Person, der nicht nach den Bestimmungen des Absatzes 2 das Recht der Ablehnung eingeräumt ist, ist verpflichtet, die erfolgte Wahl zum Mitglied des Orts-, Bezirks- oder Landesbauernrates als Ehrenamt anzunehmen. Die nichtbegründete Weigerung, die Wahl anzunehmen oder die Mitgliedschaft auszuüben, ferner die vorsätzliche Hinderung eines Arbeitnehmers an der Annahme oder Ausübung eines Mandates bildet eine Verwaltungsübertretung, welche von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 200 Schilling bestraft wird.

(2) Personen des geistlichen Standes, den Staatsbediensteten und Bediensteten der Ortsgemeinden, den Lehrpersonen, den Angehörigen der bewaffneten Macht, Personen, die am Wahltage das 60. Lebensjahr überschritten haben oder die an einer, die Ausübung der Mitgliedschaft hindernden Krankheit leiden, sowie Personen,

welche mindestens durch acht Jahre einem Organ des Bauernbundes angehört haben, steht das Recht der Wahlablehnung zu.

II. Besondere Bestimmungen.

Wahl der Mitglieder der Ortsbauernräte.

§ 11.

(1) Die Wahl der Mitglieder der Ortsbauernräte findet im ganzen Lande an einem Tage statt, und zwar erstmalig am 25. Oktober 1936.

(2) Zur Ausübung der Wahl dürfen nur die in den Wählerverzeichnissen für den Ortsbauernrat (§ 5, Absätze 1 bis 3) eingetragenen Mitglieder des Bauernbundes zugelassen werden.

(3) Der Landesbauernrat stellt nach Anhörung der Ortsbauernräte im Einvernehmen mit der Landesleitung der Vaterländischen Front für jeden Wahlkörper der einzelnen Ortsbauernräte eine Liste fest, welche die zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder und Ersatzmänner enthält.

(4) Die vom Landesbauernrat beschlossenen Wahllisten sind im Nachrichtenblatte des Berufsstandes Land- und Forstwirtschaft in Steiermark kundzumachen. Das Nachrichtenblatt ist in allen Ortsgemeinden und in den Wahllokalen zur Einsichtnahme öffentlich aufzulegen.

(5) Die amtlichen Stimmzettel (§ 8, Absatz 2) haben entweder die betreffende Wahlliste zu enthalten, wobei es dem Wähler freisteht, in derselben einzelne Namen zu streichen und an deren Stelle die Namen anderer wählbarer Personen zu setzen, oder sie haben auf die Wahl der im Nachrichtenblatte veröffentlichten Wahlliste zu lauten, wobei es dem Wähler freisteht, die Namen jener vorgeschlagenen Wähler anzugeben, die er von der Wahl auszuschließen und die Namen jener wählbaren Personen einzusetzen, welche er an deren Stelle zu wählen wünscht. Die entsprechend ausgestatteten amtlichen Stimmzettel samt verschließbarem Umschlag sind den Wahlberechtigten vor der Wahl zeitgerecht zuzustellen oder in erforderlicher Anzahl im Wahllokale bereitzuhalten.

(6) Als Mitglieder und Ersatzmänner erscheinen jene Personen gewählt, welche der Reihe nach die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Nach demselben Grundsatz richtet sich auch die Reihenfolge, in welcher die Ersatzmänner bei Ausscheiden eines Mitgliedes in den Ortsbauernrat einberufen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Rang in der kundgemachten Wahlliste oder, wenn eine der gewählten Personen in der Wahlliste nicht enthalten ist, das Los.

Wahl der Mitglieder der Bezirksbauernräte.

§ 12.

(1) Der Landesbauernrat ermittelt nach den Bestimmungen des § 17 des BVB. für jeden Bezirksbauernrat die Anzahl der aus den Kreisen der Arbeitnehmer und der Forstwirte zu wählenden Mitglieder. Er bestimmt den Zeitpunkt der Wahlen, welche innerhalb von vier Wochen nach dem Tage der Wahlen der Mitglieder in die Ortsbauernräte abgeschlossen sein müssen. Die Wahlen der Mitglieder aus dem Kreise der Forstwirte können über Beschluß des Landesbauernrates auch am Tage der Wahl in die Ortsbauernräte stattfinden.

(2) Für die Wahl der dem Kreise der Arbeitnehmer angehörenden Mitglieder des Bezirksbauernrates sind die Mitglieder der dem örtlichen Wirkungsbereiche des Bezirksbauernrates angehörigen Ortsbauernräte aus dem Kreise der Arbeitnehmer wahlberechtigt. Wählbar sind alle Mitglieder des Steirischen Bauernbundes aus den

Kreisen der Arbeitnehmer, die im Wahlkörper der Landarbeiterschaft in einen zum Bereiche des Bezirksbauernrates gehörenden Ortsbauernrat gewählt werden können.

(3) Für die Wahl im Wahlkörper der Forstwirte sind alle Mitglieder des Steirischen Bauernbundes wahlberechtigt, welche in dem für die Wahl der Mitglieder des Bezirksbauernrates aus dem Kreise der Forstwirte anzulegenden Wählerverzeichnis (§ 5, Absatz 4) einzutragen sind.

(4) Fällt bei den Wahlen im Wahlkörper der Forstwirte für den Bezirksbauernrat die Wahl auf eine Person, welche dem Bezirksbauernrat bereits in ihrer Eigenschaft als Obmann des Ortsbauernrates angehört, so hat der Gewählte sich zu entscheiden, ob er die Wahl im Wahlkörper der Forstwirte annimmt oder nicht. Im ersteren Falle wird der Obmannstellvertreter des Ortsbauernrates als Mitglied in den Bezirksbauernrat einberufen.

§ 13.

(1) Die dem Kreise des land- und forstwirtschaftlichen Genossenschaftswesens angehörenden Mitglieder des Bezirksbauernrates werden durch Zuwahl bestellt. Zu diesem Zwecke haben die vom Landesbauernführer aufgeforderten Landesverbände des land- und forstwirtschaftlichen Genossenschaftswesens für jeden Bezirksbauernrat je die doppelte Anzahl der zu wählenden Personen aus dem örtlichen Wirkungsbereiche des betreffenden Bezirksbauernrates bekanntzugeben, welche den Voraussetzungen des § 3 entsprechen.

(2) Die Zuwahl wird von den nach den Bestimmungen des § 12 gewählten Mitgliedern des Bezirksbauernrates und den gemäß § 17, Absatz 3, BVB. dem Bezirksbauernrate angehörenden gewählten Obmännern der Ortsbauernräte vorgenommen.

(3) Fällt die Wahl auf eine Person, welche dem Bezirksbauernrate bereits in ihrer Eigenschaft als Obmann eines Ortsbauernrates angehört, so hat die Bestimmung des § 12, Absatz 4, sinngemäß Anwendung zu finden. Fällt die Wahl auf ein anderes bereits gewähltes Mitglied des Bezirksbauernrates, hat im Falle der Annahme der Zuwahl der betreffende Ersatzmann einzutreten.

Wahl der Mitglieder des Landesbauernrates.

§ 14.

(1) Der Landesbauernführer bestimmt den Tag der Wahlen der Mitglieder in den Landesbauernrat. Diese Wahlen müssen innerhalb von sechs Wochen nach dem Tage der Wahlen der Mitglieder in die Ortsbauernräte abgeschlossen sein. Die Wahlen der Mitglieder aus dem Kreise der Forstwirte können über Beschluß des Landesbauernrates auch am Tage der Wahl in die Ortsbauernräte stattfinden.

(2) Für die Wahl der dem Kreise der Arbeitnehmer angehörenden Mitglieder des Landesbauernrates sind alle diesem Kreise angehörigen Mitglieder der Bezirksbauernräte wahlberechtigt. Wählbar sind alle dem Kreise der Arbeitnehmer angehörenden Mitglieder der Bezirksbauernräte.

(3) Wahlberechtigt im Wahlkörper der Forstwirte sind alle Mitglieder des Steirischen Bauernbundes, welche in dem für die Wahl der Mitglieder des Landesbauernrates aus dem Kreise der Forstwirte anzulegenden Wählerverzeichnis (§ 5, Absatz 4) einzutragen sind.

(4) Fällt bei den Wahlen im Wahlkörper der Forstwirte für den Landesbauernrat die Wahl auf eine Person, welche dem Landesbauernrate bereits in ihrer Eigenschaft als Obmann eines Bezirksbauernrates (Stellvertreter) oder als bereits gewähltes Mitglied angehört, so haben die Bestimmungen des § 12, Absatz 4, beziehungsweise § 13, Absatz 3, sinngemäß Anwendung zu finden.

§ 15.

(1) Die dem Kreise des land- und forstwirtschaftlichen Genossenschaftswesens angehörenden Mitglieder des Landesbauernrates werden durch Zuwahl bestellt. Zu diesem Zwecke haben die vom Landesbauernführer aufgeforderten Landesverbände des land- und forstwirtschaftlichen Genossenschaftswesens die doppelte Anzahl der in den Landesbauernrat zu wählenden Personen (§ 18, Absatz 2, BVBG.) bekanntzugeben. Wählbar sind die Mitglieder der Bezirksbauernräte aus dem Kreise des land- und forstwirtschaftlichen Genossenschaftswesens, die den Voraussetzungen des § 3 entsprechen.

(2) Die Zuwahl wird von den nach den Bestimmungen des § 14 gewählten Mitgliedern des Landesbauernrates und den dem Landesbauernrat gemäß § 18, Absatz 2, BVBG. angehörigen neu gewählten Obmännern der Bezirksbauernräte vorgenommen.

(3) Fällt die Wahl auf eine Person, welche dem Landesbauernrate bereits angehört, haben die Bestimmungen des § 14, Absatz 4, sinngemäß Anwendung zu finden.

Wahl der Vorstände und Leitungen.

§ 16.

(1) Die Wahl der Vorstände und Leitungen der Ortsbauernräte, Bezirksbauernräte und des Landesbauernrates wird in den Sitzungen des Steirischen Bauernbundes geregelt.

(2) Die Wahlen des Vorstandes des Landesbauernrates und der Organe der Bauernschaft und Landarbeiterschaft müssen längstens innerhalb von zwei Monaten nach dem Tage der Wahlen in die Ortsbauernräte durchgeführt sein.

III. Schlußbestimmung.

§ 17.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

95. (Abt. 8, Zl. 250 La 1/7-1936.)

Gesetz,

womit das Gesetz, LGBl. Nr. 126/1922, in der Fassung des LGBl. Nr. 25/1932, betreffend die Regelung der Dienstverhältnisse in der Haus-, Land- und Forstwirtschaft, abgeändert wird.

Haus-, Land- und Forstwirtschaft; Regelung der Dienstverhältnisse. (Edt.-Blg. Nr. 148.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Der Abschnitt XVII erhält die Bezeichnung: Arbeitsbuch.

Artikel II.

Der § 25 hat zu lauten:

Jeder im Lande Steiermark berufstätige Arbeitnehmer (§ 2) muß bei sonstiger Straffälligkeit mit einem Arbeitsbuch versehen sein. Kein Arbeitgeber darf einen Arbeitnehmer aufnehmen oder beschäftigen, der kein Arbeitsbuch besitzt.

Ausländische Arbeitnehmer, für die eine Beschäftigungsbewilligung gemäß § 2, Absatz 1, des Inlandarbeiterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 457/1925, erteilt wurde, dürfen bereits auf Grund dieser Bewilligung aufgenommen und beschäftigt werden, ebenso landwirtschaftliche Wanderarbeiter, sofern deren Anwerbung und Bestellung unter Beobachtung der bestehenden zwischenstaatlichen Übereinkommen erfolgt. Sofern solche Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Erteilung der Beschäftigungsbewilligung noch nicht im Besitze eines Arbeitsbuches sind, haben sie sich längstens binnen acht Tagen nach Antritt der Arbeit um ein solches zu bewerben. Solchen ausländischen Arbeitnehmern kann das Arbeitsbuch nicht verweigert werden.

Das Arbeitsbuch ist eine öffentliche Urkunde und wird von den Gemeindebehörden auf Kosten des Arbeitnehmers zum Selbstkostenpreis ohne weitere Abgabe ausgestellt. Die näheren Vorschriften über Ausstellung, Form und Inhalt des Arbeitsbuches sind im Verordnungswege zu erlassen.

Die Ausstellung und der Besitz eines Arbeitsbuches ersetzt die nach anderen Gesetzen etwa erforderliche Genehmigung oder Zustimmung zum Abschluß eines Arbeitsvertrages nicht, insbesondere bildet die Ausstellung und der Besitz eines Arbeitsbuches keinen Ersatz für die nach dem Inlandarbeiterschutzgesetz, BGBl. Nr. 457/1925, vom Arbeitgeber einzuholende Bewilligung zur Beschäftigung von Ausländern. Um letztere hat unbeschadet des Vorhandenseins eines Arbeitsbuches der Arbeitgeber nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen anzusuchen.

Das Arbeitsbuch ist vom Arbeitgeber bei Eintritt in die Arbeit in Verwahrung zu nehmen und dem Arbeitnehmer über sein Verlangen nach Kündigung des Arbeitsverhältnisses oder vier Wochen vor Ablauf des auf eine bestimmte Dauer abgeschlossenen Arbeitsvertrages, jedenfalls jedoch bei Verlassen des Dienstplatzes auszufolgen.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitgeber die entsprechenden Spalten des Arbeitsbuches auszufüllen. Eintragungen, durch die dem Arbeitnehmer die Erlangung einer neuen Stelle erschwert wird, sind unzulässig. Die wahrheitsgetreue Angabe der Dauer des Dienstverhältnisses bleibt jedoch von letzterer Bestimmung unberührt.

Ein Dienstgeber, der das Arbeitsbuch nicht rechtzeitig aushändigt, die vorschriftsmäßigen Eintragungen verweigert oder unzulässige Eintragungen vorgenommen hat, ist unbeschadet einer etwaigen Straffälligkeit dem Arbeitnehmer schadenersatzpflichtig.

Der Dienstantritt und der -austritt sind in das Arbeitsbuch einzutragen und sowohl vom Arbeitgeber wie auch vom zuständigen Gemeindeamt zu bestätigen.

Artikel III.

Im § 26, Absatz 2, vierte Zeile, ist nach dem Worte „sind“ einzuschalten: unbeschadet der Bestimmung des § 25, Absatz 5.

Artikel IV.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

96. (Abt. 4, Zl. 48 Ge 4/5-1936.)

Gesetz,

über das Verfahren in Gemeindeabgabensachen (Gemeindeabgabenordnung, GMD.).

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Gemeindeabgabenordnung
(GMD.). (Edt.-Blg. Nr.
149.)

I. H a u p t s t ü c k.

Allgemeine Bestimmungen.

Anwendungsbereich.

§ 1.

(1) Die Gemeindeabgabenordnung regelt:

1. das Verfahren bei der Fassung von Gemeindeabgabenbeschlüssen durch den Gemeindefag,
2. das Verfahren bei der Bemessung, Einhebung und zwangsweisen Einbringung der Gemeindeabgaben sowie bei Abgabenstrafsachen,
3. das Verfahren bei der Sicherstellung und Hereinbringung von Geldforderungen gegen die Ortsgemeinden durch vertragsmäßige oder zwangsweise Verfügung über ihre Abgabenertragsanteile und Gemeindeabgaben,
4. das Verfahren bei der Erhebung von Gemeindezuschlägen (Zwangszuschlägen) zu den Landesrealsteuern durch die Landesregierung.

(2) Die Bestimmungen des III. Hauptstückes dieses Gesetzes gelten nur für solche Gemeindeabgaben, deren Bemessung, Einhebung und zwangsweise Einbringung den Ortsgemeinden selbst obliegt.

(3) Für die Einbringung der Gemeindezuschläge zu den Landesrealsteuern durch die landesunmittelbare Stadt Graz gelten statt der Bestimmungen des III. Hauptstückes dieses Gesetzes jene der Einbringungsvorschrift für die Bundesfinanzbehörden.

(4) Für die Verwaltungsabgaben gelten nach den Bestimmungen des Artikels II, Absatz 5, des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensvorschriften (BGBl. Nr. 273/1925) die Verfahrensvorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BGBl. Nr. 274/1925).

Abgabenformen.

§ 2.

Die Steuereinnahmen der Ortsgemeinden bestehen aus den Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundes- und Landesabgaben und aus den Gemeindeabgaben. Die Gemeindeabgaben gliedern sich in die Gemeindezuschläge zu den Zuschlagsabgaben des Bundes und des Landes und in die ausschließlichen Gemeindeabgaben.

Gesetzliche Grundlagen für die Abgabenertragsbeteiligung und für die Abgabenerhebung der Ortsgemeinden.

§ 3.

(1) Die Ertragsbeteiligung der Ortsgemeinden an den gemeinschaftlichen Bundes- und Landesabgaben ist durch die bezüglichlichen bundes- beziehungsweise landesrechtlichen Vorschriften geregelt.

(2) Die Erhebung von Gemeindeabgaben kann nur auf Grund von Gesetzen erfolgen. Sie wird entweder unmittelbar durch Landesgesetz geregelt oder erfolgt auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Ermächtigung durch Beschluß des Gemeindefages. Ob die auf Grund gesetzlicher Ermächtigung gefassten Abgabenbeschlüsse des Gemeindefages noch der Genehmigung durch die Landesregierung bedürfen, wird durch die einzelnen Gemeindeabgabengesetze oder durch die Bundesgesetzgebung bestimmt.

II. H a u p t s t ü c k.

Verfahren bei der Fassung von Gemeindeabgabenbeschlüssen durch den Gemeindefag.**Mitteilung der Abgabenbeschlüsse an die Landesregierung.**

§ 4.

Alle Abgabenbeschlüsse sind vom Bürgermeister unmittelbar nach der Beschlußfassung des Gemeindefages unter genauer Bekanntgabe ihres Wortlaufes der Landesregierung mitzuteilen.

Kundmachung der Abgabenbeschlüsse.

§ 5.

Der Bürgermeister hat alle Abgabenbeschlüsse unter Anführung des Wortlaufes durch volle zwei Wochen an der Amtstafel kundzumachen.

Einholung der höheren Genehmigung für genehmigungspflichtige Abgabenbeschlüsse.

§ 6.

Bedarf ein Abgabenbeschluß laut gesetzlicher Bestimmung der Genehmigung der Landesregierung, ist um dieselbe bei der Landesregierung nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist unter gleichzeitiger Vorlage der Nachweise seines ordnungsmäßigen Zustandekommens besonders anzufuchen.

Anfechtung von Abgabenbeschlüssen.

§ 7.

Gegen jeden Abgabenbeschluß ist innerhalb der vom Tage des Anschlages der Kundmachung an der Amtstafel laufenden zweiwöchigen Fallfrist die beim Gemeindeamt (Magistrat) einzubringende Berufung an die Landesregierung zulässig.

Inkrafttreten der Abgabenbeschlüsse.

§ 8.

Vor Eintritt der Rechtskraft der in das freie Beschlußrecht der Ortsgemeinden fallenden Abgabenbeschlüsse und vor Genehmigung der einer höheren Genehmigung unterliegenden Abgabenbeschlüsse darf mit der Bemessung und Einhebung der Abgaben nicht begonnen werden.

Außerkräftsetzung gesetzwidriger Abgabenbeschlüsse.

§ 9.

Die Landesregierung hat gesetzwidrige Abgabenbeschlüsse der Gemeindefage außer Kraft zu setzen.

III. Hauptstück.

Verfahren bei der Bemessung, Einhebung und zwangsweisen Einbringung von Gemeindeabgaben sowie bei Abgabenstraffachen.

1. Teil.

Abgabenbehörden.

§ 10.

(1) Bei Gemeindeabgaben, die nach den einzelnen Gemeindeabgabengesetzen von den Ortsgemeinden selbst zu bemessen und einzuhoben sind, fällt die Bemessung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Abgaben in den Wirkungskreis des Bürgermeisters, die Durchführung der Strafamtshandlungen in den Wirkungskreis der Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Zur Entscheidung über Berufungen gegen die Abgabenbescheide der Bürgermeister ist bei der landesunmittelbaren Stadt Graz der Gemeindefag, bei allen übrigen Ortsgemeinden die Landesregierung berufen.

(3) Wo in diesem Gesetze von Abgabenbehörden ohne nähere Bezeichnung die Rede ist, sind darunter in erster Instanz die Bürgermeister, in zweiter Instanz die Landesregierung, beziehungsweise bei der landesunmittelbaren Stadt Graz der Gemeindefag zu verstehen.

2. Teil.

Abgabenbemessung.

Bestimmungen des Allgemeinen Verfahrensgesetzes, die im Abgabenbemessungsverfahren Anwendung zu finden haben.

§ 11.

Im Abgabenbemessungsverfahren sind folgende Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BGBl. Nr. 274/1925) sinngemäß anzuwenden:

1. hinsichtlich der Befangenheit von Verwaltungsorganen die Bestimmungen des § 7, Absatz 1, Punkt 1—4;

2. hinsichtlich der Parteienvertreter die Bestimmungen der §§ 10, 11 und 12, jedoch mit der Abänderung, daß die Abgabenbehörde die Abgabe von Bekenntnissen und Erklärungen unmittelbar durch die Partei verlangen kann;

3. hinsichtlich der schriftlichen und mündlichen Parteienanbringen die Bestimmungen des § 13;

4. hinsichtlich der Niederschriften mündlicher Parteienanbringen und der Verhandlungsschriften die Bestimmungen der §§ 14 und 15;

5. hinsichtlich der Aktenvermerke die Bestimmungen des § 16;

6. hinsichtlich der Akteneinsicht die Bestimmungen des § 17;

7. hinsichtlich der Erledigungen von Parteienanbringen die Bestimmungen des § 18;

8. hinsichtlich der Ladungen die Bestimmungen der §§ 19 und 20;

9. hinsichtlich der Zustellungen die Bestimmungen der §§ 21—31;

10. hinsichtlich der Berechnung der Fristen die Bestimmungen der §§ 32 und 33;

11. hinsichtlich der Ordnungs- und Mutwillensstrafen die Bestimmungen der §§ 34 und 36;

12. hinsichtlich der Urkunden die Bestimmungen des § 47;
13. hinsichtlich der Zeugen die Bestimmungen der §§ 48—50;
14. hinsichtlich der Ablehnung befangener Sachverständiger die Bestimmungen des § 53;
15. hinsichtlich der Abänderung und Behebung von Abgabebescheiden von Amts wegen die Bestimmungen des § 68 mit der Ergänzung, daß Abgabebescheide zum Nachteil des Abgabepflichtigen nur solange abgeändert oder ergänzt werden können, als nach den Verjährungsbestimmungen eine Nachtragsbemessung noch zulässig ist;
16. hinsichtlich der Wiederaufnahme des Verfahrens die Bestimmungen der §§ 69 und 70;
17. hinsichtlich der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand die Bestimmungen der §§ 71 und 72.

Auskunftspflicht.

§ 12.

(1) Der Abgabepflichtige hat der Abgabenbehörde über Aufforderung alle Auskünfte zu erteilen, die für die Bemessung der Abgabe von Belang sind, sowie die in seinem Besitze befindlichen, für die Bemessung und Kontrolle der Abgabe in Betracht kommenden Behelfe vorzulegen.

(2) Alle öffentlichen Behörden und Ämter haben die Abgabenbehörden wirksam zu unterstützen und ihnen die für die Bemessung der Abgabe nötigen Auskünfte zu erteilen, sofern nicht besondere Bestimmungen oder zwingende dienstliche Rücksichten entgegenstehen.

Parteiengehör.

§ 13.

(1) Wird eine dem Abgabepflichtigen nach den einzelnen Gemeindeabgabengesetzen obliegende Erklärung (Anzeige, Bekenntnis) von der Abgabenbehörde nicht anerkannt und soll die Abgabe unter Zugrundelegung eines anderen als des vom Abgabepflichtigen behaupteten Tatbestandes bemessen werden, so muß ihm vorher Gelegenheit zur Stellungnahme geboten werden.

(2) Nimmt die Berufsbehörde für ihre Entscheidung einen wesentlich neuen, bisher nicht erörterten Tatbestand als maßgebend an, ist gleichfalls dem Abgabepflichtigen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Beiziehung von Sachverständigen bei Schätzungen.

§ 14.

Haben nach den einzelnen Gemeindeabgabengesetzen Schätzungen die Grundlage der Abgabebemessung zu bilden, sind über Verlangen des Abgabepflichtigen Sachverständige zu hören.

Kontrollrecht.

§ 15.

(1) Die Abgabenbehörde ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen der Gemeindeabgabengesetze durch amtlich legitimierte Organe zu überwachen.

(2) Der Abgabepflichtige ist verpflichtet, der Abgabenbehörde über Verlangen alle zur Kontrolle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, den Kontrollorganen die Einsichtnahme in die geschäftlichen Aufzeichnungen, soweit sie für die Abgabebemessung von Belang sind, und den Zutritt zu seinem Betriebe zu gestatten.

Abgabenbescheide.

§ 16.

(1) Wenn nicht nach den einzelnen Gemeindeabgabengesetzen die Selbstbemessung der Abgabe durch den Abgabepflichtigen vorgeschrieben ist oder die Entrichtung der Abgabe ohne förmliche Vorschreibung zu erfolgen hat, ist die Abgabebemessung dem Abgabepflichtigen mittelst Abgabenbescheides bekanntzugeben.

(2) Desgleichen ist von der Abgabenbehörde ein Abgabenbescheid zu erlassen, wenn ein Abgabepflichtiger die Verpflichtung zur Leistung einer nach dem Gemeindeabgabengesetz ohne förmliche Vorschreibung zu entrichtenden Gemeindeabgabe bestreitet oder wenn wegen unrichtiger Selbstbemessung der Abgabe eine amtswegige Bemessung der Abgabe erfolgen muß.

(3) Der Abgabenbescheid hat die Gesetzesbestimmungen und den Gemeindefestbeschuß, auf Grund welcher die Abgabenvorschreibung erfolgt, die Abgabenart, den Abgabebetrag, den Einzahlungsstermin, die Bemessungsgrundlage und die Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

(4) Die Zustellung der Abgabenbescheide hat mit Zustellschein (Rückschein) zu erfolgen.

Rechtsmittelbelehrung.

§ 17.

(1) In der Rechtsmittelbelehrung ist anzugeben, daß gegen den Abgabenbescheid gemäß § 18, Absatz 1, der Gemeindeabgabenordnung die Berufung zulässig ist, welche binnen zwei Wochen, von dem Tage der Zustellung gerechnet, beim Gemeindeamt (Magistrat) einzubringen ist.

(2) Enthält der Abgabenbescheid fälschlich keine Rechtsmittelbelehrung oder fälschlich die Erklärung, daß kein Rechtsmittel zulässig sei, oder ist keine oder eine kürzere als die gesetzliche Berufungsfrist angegeben, so gilt die Berufung als rechtzeitig, wenn sie innerhalb der gesetzlichen Frist eingebracht wurde.

(3) Ist in dem Abgabenbescheide eine längere als die gesetzliche Frist angegeben, so ist die innerhalb der angegebenen Frist eingebrachte Berufung rechtzeitig.

(4) Enthält der Abgabenbescheid keine oder eine unrichtige Angabe über die Behörde, bei welcher die Berufung einzubringen ist, so ist die Berufung auch dann richtig eingebracht, wenn sie beim Gemeindeamt (Magistrat) oder bei der angegebenen Behörde eingebracht wurde.

(5) In den Berufungsentscheidungen des Gemeindefestbeschlusses der landesunmittelbaren Stadt Graz ist mittelst Rechtsmittelbelehrung ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß dieselben gemäß § 18, Absatz 1, der Gemeindeabgabenordnung einem weiteren Rechtszuge nicht unterliegen.

Berufungsrecht gegen Abgabenbescheide.

§ 18.

(1) Gegen Abgabenbescheide des Bürgermeisters der landesunmittelbaren Stadt Graz ist die Berufung an den Gemeindefestbeschuß, gegen die Abgabenbescheide der Bürger-

meister der übrigen Ortsgemeinden an die Landesregierung zulässig. Der Gemeindefag der landesunmittelbaren Stadt Graz und die Landesregierung entscheiden endgültig.

(2) Gegen die nur das Verfahren betreffenden Anordnungen ist eine abge-sonderte Berufung nicht zulässig. Sie können erst in der Berufung gegen den die Abgabenvorschreibung enthaltenden Abgabebescheid angefochten werden.

(3) Die Berufung ist nicht mehr zulässig, wenn der Abgabepflichtige nach Zustellung des Abgabebescheides ausdrücklich auf die Berufung verzichtet hat.

(4) Die Berufung ist vom Abgabepflichtigen binnen zwei Wochen schriftlich oder telegraphisch beim Gemeindeamt (Magistrat) einzubringen. Die Berufungsfrist beginnt für den Abgabepflichtigen mit der an ihn erfolgten Zustellung des Abgabebescheides.

(5) Die Berufung hat, sofern die einzelnen Gemeindeabgabengesetze nicht ausdrücklich das Gegenteil anordnen, keine aufschiebende Wirkung.

Berufungsentscheidungen.

§ 19.

(1) Der Landesregierung stehen als Berufungsbehörde behufs Ermittlung der Grundlage für die Abgabenvorschreibung dieselben Befugnisse, wie der Abgabenbehörde erster Instanz zu. Sie kann Ergänzungen des Verfahrens entweder durch den Bürgermeister der betreffenden Ortsgemeinde durchführen lassen oder selbst vornehmen.

(2) Die Berufungsbehörde hat, sofern die Berufung nicht als unzulässig oder als verspätet zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Sie ist berechtigt, sowohl bezüglich der Vorschreibung, als auch hinsichtlich der Begründung ihre Anschauung an Stelle jener der Abgabenbehörde erster Instanz zu setzen und demgemäß den angefochtenen Abgabebescheid nach jeder Richtung abzuändern. Sie kann anlässlich dieser Entscheidung auch eine Erhöhung des Abgabebetrages auf das durch die Abgabenvorschriften vorgeschriebene Ausmaß vornehmen.

(3) Jede Berufungsentscheidung ist zu begründen.

3. Teil.

Abgabeneinhebung.

Fälligkeit und Vollstreckbarkeit.

§ 20.

(1) Die Fälligkeit des Abgabenanspruches tritt in den Fällen der Vorschreibung mittels Abgabebescheides im Zeitpunkte der Zustellung des Abgabebescheides, in den Fällen der Selbstbemessung und des Unterbleibens einer förmlichen Vorschreibung mit dem Ablauf des in den Gemeindeabgabengesetzen vorgesehenen Einzahlungs-termines ein.

(2) Wird die Abgabenschuldigkeit binnen 30 Tagen nach Fälligkeit nicht abgestattet und eine Stundung nicht gewährt, ist die Abgabe vollstreckbar.

(3) Der Fälligkeitstag ist in die für die Vollstreckbarkeit erforderliche Frist von 30 Tagen nicht einzurechnen.

Verlaufbarung der Einzahlungstermine.

§ 21.

Die Einzahlungstermine der Gemeindeabgaben sind alljährlich ortsüblich kundzumachen. Hierbei ist auf die Folgen der Nichteinhaltung der Einzahlungstermine aufmerksam zu machen.

Verzugszinsen.

§ 22.

(1) Werden die fällig gewordenen Gemeindeabgaben nicht zu den Fälligkeitsterminen entrichtet, so tritt vom Tage der Fälligkeit an die Verpflichtung zur Bezahlung von Verzugszinsen ein.

(2) Das Ausmaß der Verzugszinsen richtet sich nach dem jeweils für die direkten Bundessteuern geltenden Hundertsatz.

Zahlungsausschub durch Stundung oder Bewilligung von Raten.

§ 23.

(1) In berücksichtigungswerten Fällen kann dem Abgabepflichtigen über Ansuchen die Abstattung der fälligen Gemeindeabgabe gestundet oder in Raten bewilligt werden.

(2) Stundungen können vom Bürgermeister nur auf die Dauer eines halben Jahres, Ratenzahlungen nur auf die Dauer eines Jahres bewilligt werden. Die Gewährung weitergehender Zahlungserleichterungen ist nur mit Zustimmung des Gemeindefages zulässig.

Abschreibung uneinbringlicher Abgaben und Nachsicht von Verzugszinsen.

§ 24.

Zur Abschreibung uneinbringlicher Gemeindeabgaben und zur Nachsicht von Verzugszinsen ist der Gemeindefag zuständig.

Verjährung.

§ 25.

(1) Das Recht der Abgabenbehörde zur Bemessung der Abgabe verjährt binnen fünf Jahren nach Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die Abgabenschuldigkeit entstanden ist.

(2) Wenn infolge eines Pflichtversäumnisses der abgabepflichtigen Partei die Bemessung einer Abgabe oder die Einzahlung einer ohne amtliche Bemessung zu entrichtenden Abgabe ganz oder teilweise unterblieben ist, so beginnt der Lauf der im Absatz 1 festgesetzten Verjährungsfrist erst mit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die Abgabenbehörde in die Lage gesetzt worden ist, die Bemessung oder Vorschreibung vorzunehmen.

(3) Sind jedoch, ehe die Abgabenbehörde in die Lage kommt, die Bemessung oder Vorschreibung vorzunehmen, 30 Jahre seit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die betreffende Schuldigkeit entstanden ist, verstrichen, so kann das Bemessungsrecht nicht mehr ausgeübt werden.

(4) Nachtragsbemessungen können innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die ursprünglich bemessene Abgabe fällig geworden ist, vorgenommen werden.

(5) Das Recht zur Einhebung bereits fälliger Abgaben verjährt binnen sechs Jahren nach Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die Abgabe fällig geworden ist. Auf die Bemessung oder Einhebung der Abgaben bezughabende Amtshandlungen unterbrechen die Verjährung.

4. Teil.

Zwangsweise Einbringung rückständiger Abgaben.

Allgemeiner Grundsatz.

§ 26.

Bei Handhabung der in den nachfolgenden Gesetzesbestimmungen geregelten Zwangsbefugnisse hat die Abgabenbehörde an dem Grundsatz festzuhalten, daß jeweils das gelindeste noch zum Ziele führende Zwangsmittel anzuwenden ist.

Arten der zwangsweisen Einbringung.

§ 27.

Die zwangsweise Einbringung rückständiger Gemeindeabgaben erfolgt im Wege der Fahrniszwangsvollstreckung entweder durch die Abgabenbehörde selbst (siehe die §§ 28 ff.) oder über Antrag der Abgabenbehörde durch das Gericht (siehe § 39).

Zwangsmittel bei der Fahrniszwangsvollstreckung durch die Abgabenbehörde.

§ 28.

Als Zwangsmittel bei der Fahrniszwangsvollstreckung durch die Abgabenbehörde sind anzuwenden:

1. die Mahnung,
2. die Pfändung und Verwahrung von Fahrnissen,
3. der Verkauf der gepfändeten Fahrnisse.

Mahnung.

§ 29.

(1) Wird die Abgabenschuldigkeit binnen 30 Tagen nach Fälligkeit nicht abgestattet, ist an den Abgabepflichtigen eine schriftliche Mahnung mit einer Zahlungsfrist von 2 Wochen und ausdrücklicher Androhung der zwangsweisen Einbringung zu erlassen.

(2) Die Zustellung der Mahnung hat mit Rückschein zu erfolgen.

Pfändung und Verwahrung von Fahrnissen.

§ 30.

(1) Verläuft die Mahnfrist fruchtlos, ist die Pfändung und nötigenfalls Verwahrung von Fahrnissen des Abgabepflichtigen vorzunehmen.

(2) Die Pfändung wird in der Weise vollzogen, daß die gepfändeten Fahrnisse geschätzt und mit ihren Schätzwerten in dem über die Pfändung zu verfassenden Protokoll unter fortlaufenden Nummern beschrieben werden.

(3) Die Pfändung darf nicht in weiterem Umfange vollzogen werden, als es zur Einbringung des eingemahnten Rückstandes samt Einbringungskosten notwendig ist.

(4) Die nach den Bestimmungen der §§ 250, 251 und 252 der Exekutionsordnung der gerichtlichen Exekution entzogenen Gegenstände dürfen auch von der Abgabenbehörde nicht gepfändet werden.

(5) Entwährungsansprüche dritter Personen sind nur dann anzuerkennen, wenn sie durch Urkunden oder Zeugen erwiesen oder in anderer Form glaubhaft gemacht werden.

(6) Durch die Pfändung wird für den Abgabenrückstand samt Mahngebühren und Verzugszinsen an den im Pfändungsprotokolle verzeichneten und beschriebenen Gegenständen ein Pfandrecht erworben.

(7) Ist die Gefahr der Verschleppung gegeben, sind die Pfandstücke von der Abgabenbehörde in Verwahrung zu nehmen.

Verkauf der gepfändeten Fahrnisse.

§ 31.

(1) Zwei Wochen nach Vornahme der Pfändung ist, wenn der Rückstand nicht inzwischen beglichen wurde, der Verkauf der gepfändeten Fahrnisse durch öffentliche Versteigerung anzuordnen. Zwischen der Pfändung und Versteigerung muß eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.

(2) Die Anordnung der öffentlichen Versteigerung ist sowohl dem Abgabepflichtigen zur Kenntnis zu bringen, als auch auf der Amtstafel zu verlaublichen.

(3) Im Versteigerungsedikte sind nebst der Angabe des Ortes und der Zeit der Versteigerung die zu versteigernden Sachen ihrer Gattung nach zu bezeichnen und zu bemerken, wo dieselben vor der Versteigerung besichtigt werden können.

§ 32.

(1) Bei der Versteigerung sind die Pfandstücke einzeln oder, wenn größere Mengen gleichartiger Gegenstände zum Verkaufe gelangen, auch partienweise unter Angabe des Schätzwertes (Ausrufspreises) auszubieten.

(2) Anbote, die nicht wenigstens die Hälfte des Ausrufspreises erreichen, dürfen bei der Versteigerung nicht berücksichtigt werden.

(3) Die Aufforderung zum Bieten darf erst eine halbe Stunde nach dem im Versteigerungsedikte festgesetzten Beginn der Versteigerung erfolgen.

(4) Der Abgabepflichtige ist vom Bieten im eigenen und fremden Namen ausgeschlossen. Gleiches gilt vom Vollstreckungsorgan. Ebenso sind auch Vertreter des Abgabepflichtigen zum Bieten nicht zuzulassen.

(5) Jeder Bieter, dessen Angebot zugelassen wurde, bleibt an dasselbe gebunden bis ein höheres Anbot abgegeben wird. Durch Einstellung des Verfahrens wird der Bieter von seiner Verpflichtung frei.

(6) Die Versteigerung ist fortzusetzen, solange ein höheres Anbot abgegeben wird.

(7) Der Schluß der Versteigerung ist zu verkünden.

§ 33.

(1) Der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgt, wenn ungeachtet einer zweimaligen, an die Bieter gerichteten Aufforderung ein höheres Anbot nicht mehr abgegeben wird.

(2) Die zu versteigernden Gegenstände werden nur gegen Barzahlung verkauft und müssen vom Meistbietenden sofort übernommen werden. Der Ersteher hat wegen eines Mangels der veräußerten Sachen keinen Anspruch auf Gewährleistung.

(3) Hat der Ersteher den Kaufpreis nicht bis zum Schluß der Versteigerung erlegt, so ist die ihm zugeschlagene Sache im selben Termin neuerlich auszubieten. Der säumige Ersteher wird bei dieser neuerlichen Versteigerung zu einem Anbot nicht zugelassen.

§ 34.

(1) Die Versteigerung wird geschlossen, sobald der erzielte Erlös zur Befriedigung des gesamten Rückstandes, zuzüglich aller Nebengebühren und der Kosten der Zwangsvollstreckung, hinreicht.

(2) Über die Versteigerung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches unter fortlaufenden Zahlen die Beschreibung der Gegenstände, den Ausrufspreis (Schätzwert), das geringste zulässige Anbot (die Hälfte des Ausrufspreises), Namen und Wohnort des Meistbieters und das Meistbot zu enthalten hat.

§ 35.

(1) Die Abgabenbehörde kann, wenn dies offenbar von Vorteil ist, auf Antrag des Abgabepflichtigen anordnen, daß die gepfändeten Sachen in anderer Weise als durch öffentliche Versteigerung (zum Beispiel durch Verkauf aus freier Hand) verwendet werden, jedoch darf bei dieser Verwertung nicht unter die Hälfte des Schätzwertes gegangen werden.

(2) Vom Abgabepflichtigen muß ein solcher Antrag spätestens drei Tage vor dem Versteigerungstermin gestellt werden. Der vom Abgabepflichtigen beantragte Verkauf aus freier Hand darf überdies nur gegen entsprechende Sicherstellung und Zusicherung des namhaft gemachten Käufers, den bestimmten Kaufpreis zu bezahlen, bewilligt werden. Wird die Sicherstellung geleistet, so ist der Versteigerungstermin abzusehen.

(3) Die Abgabenbehörde kann von Amts wegen verfügen, daß Sachen, die ihrer Beschaffenheit nach bei längerer Aufbewahrung dem Verderben unterliegen, oder bei Sachen, für die bei der Versteigerung das geringste Gebot nicht erreicht wurde, in anderer Weise als durch öffentliche Versteigerung verwertet werden, jedoch darf auch bei dieser Verwertung nicht unter die Hälfte des Schätzwertes herabgegangen werden.

§ 36.

Führt die Versteigerung nicht zum Ziel, weil das geringste Gebot (Hälfte des Schätzwertes) nicht erreicht wurde, und bleibt auch der Versuch, die gepfändeten Gegenstände zu einem dem geringsten Gebote gleichkommenden Kaufpreis freihändig zu veräußern, fruchtlos, sind die Pfandstücke neuerlich zu versteigern. Für die Anordnung und Durchführung der neuerlichen Versteigerung gelten die gleichen Vorschriften wie für die erste Versteigerung mit der Ausnahme, daß auch Anbote nicht unter einem Drittel des Schätzwertes berücksichtigt werden dürfen.

Einspruchsrecht gegen Vollstreckungsverfügungen der Abgabenbehörde.**§ 37.**

(1) Gegen die von der Abgabenbehörde erlassenen Vollstreckungsverfügungen (Mahnung, Pfändung, Verkauf) ist ein Einspruch nur dann zulässig, wenn

1. die Vollstreckungsverfügung wegen inzwischen erfolgter Erfüllung oder mangelnder Vollstreckungsreise unzulässig ist,
2. die Vollstreckungsverfügung mit dem zu vollstreckenden Bescheid nicht übereinstimmt,
3. die angeordneten oder angewendeten Zwangsmittel im Gesetze nicht zugelassen sind.

(2) Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Er geht an die Landesregierung, bei der landesunmittelbaren Stadt Graz an den Gemeindefag, welche endgültig entscheiden.

Vollstreckungsgebühren.**§ 38.**

(1) Für die Zufertigung der Mahnung (§ 29) ist eine Mahngebühr zu entrichten. Die Mahngebühr beträgt 1 vom Hundert des Rückstandes, jedoch mindestens 50 Groschen. Sie ist auf einen durch 10 teilbaren Groschenbetrag nach unten abzurunden.

(2) Für die Vornahme der Pfändung (§ 30) ist das Zweifache der Mahngebühr, für die Ausschreibung der Versteigerung (§ 31) das Einfache der Mahngebühr, für die Durchführung der Versteigerung (§§ 32 ff.) das Zweifache der Mahngebühr zu entrichten.

(3) Die Pfändungsgebühr sowie die Versteigerungsgebühr sind auch dann zu entrichten, wenn die Amtshandlung erfolglos verlief oder nur deswegen unterblieb, weil der Abgabepflichtige unmittelbar vor deren Beginn den Rückstand gefilgt hat.

Einbringung der Abgabenrückstände im gerichtlichen Zwangsverfahren.**§ 39.**

(1) Die Abgabenbehörde kann nach fruchtloser Mahnung des Abgabepflichtigen die zwangsweise Einbringung der Abgabenrückstände durch Pfändung und Verkauf von Fahrnissen beim zuständigen Gerichte beantragen.

(2) Als Exekutionstitel dienen Abgabenbescheide und Rückstandsausweise, die mit dem Vollstreckbarkeitsvermerk der Abgabenbehörde versehen sind.

(3) Die Anträge im gerichtlichen Zwangsverfahren sind mittelst Schriftsatzes zu stellen.

(4) Derartige Anträge haben nach § 54 der Exekutionsordnung zu enthalten:

1. das zuständige Gericht,
2. die befreiende Partei (Abgabenbehörde),
3. die verpflichtete Partei,
4. die bestimmte Angabe des Anspruches, wegen dessen die Zwangsvollstreckung stattfinden soll, einschließlich der Nebengebühren und des dafür vorhandenen Exekutionstitels,
5. die Bezeichnung der anzuwendenden Zwangsvollstreckungsmittel (Pfändung, Verwahrung, Verkauf) und der Vermögensteile, auf welche die Zwangsvollstreckung geführt werden soll, sowie des Ortes, wo sie sich befinden und endlich aller Angaben, welche nach der Beschaffenheit des Falles für die Verfügungen des Gerichtes belangreich sind.

5. Teil.

Abgabenstrafverfahren.**Strafen.**

§ 40.

(1) Handlungen oder Unterlassungen des Abgabepflichtigen oder seines verantwortlichen Stellvertreters (Beauftragten), wodurch die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, werden, unbeschadet der Verpflichtung zur Nachzahlung der verkürzten Abgabe, als Übertretungen mit Geldstrafen bis zum Fünffachen des Betrages bestraft, um den die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde. Die im Falle der Uneinbringlichkeit an die Stelle der Geldstrafe tretende Arreststrafe darf vier Wochen nicht übersteigen.

(2) Die sonstigen Übertretungen der Vorschriften der Gemeindeabgabenordnung und der einzelnen Gemeindeabgabengesetze werden mit Geldstrafen bis zu 100 S, im Uneinbringlichkeitsfalle mit Arreststrafen bis zu 10 Tagen geahndet.

Widmung und Vollzug der Strafen.

§ 41.

(1) Die Geldstrafen fließen in die Gemeindekasse.

(2) Die Strafamtshandlungen sind von den Bezirksverwaltungsbehörden nach den Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes durchzuführen.

IV. Hauptstück.

Verfahren bei der Sicherstellung und Hereinbringung von Geldforderungen gegen die Ortsgemeinden durch vertragsmäßige oder zwangsweise Verfügung über ihre Abgabenertragsanteile und Gemeindeabgaben.**Vertragsmäßige Verpfändung der Abgabenertragsanteile und Gemeindeabgaben durch die Ortsgemeinde.**

§ 42.

(1) Gemeindefagsbeschlüsse, denen zufolge die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundes- und Landesabgaben oder die Gemeindeabgaben zur Sicherstellung von Geldforderungen gegen die Ortsgemeinde vertragsmäßig verpfändet werden sollen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung.

(2) Diese Gemeindefagsbeschlüsse sind unter Anführung ihres Wortlautes durch volle zwei Wochen an der Amtstafel mit dem Beifügen kundzumachen, daß innerhalb der vom Tage des Anschlages der Kundmachung laufenden zweiwöchigen Fallfrist die beim Gemeindeamt (Magistrat) einzubringende Berufung zulässig ist.

(3) Das Ausmaß der Verpfändung ist mit einem Hundertsatz des Bruttoerträgnisses der verpfändeten Abgabenertragsanteile oder Gemeindeabgaben festzusetzen.

(4) Durch die vertragsmäßige Verpfändung der Abgabenertragsanteile und Gemeindeabgaben dürfen die Einnahmen der Ortsgemeinden nicht derart geschmälert werden, daß dadurch die Fortführung des Gemeindehaushaltes unmöglich gemacht wird. Bei der Festsetzung des Ausmaßes der Verpfändung ist insbesondere auf die im Zeitpunkte der Pfandbestellung bereits bestehenden Abzüge (allfällige Landeseinziehung, gesetzliche Abzüge, Heranziehung durch das Land, vertragsmäßige oder gerichtliche Pfändung) Bedacht zu nehmen.

Pfändung der Abgabenertragsanteile und Gemeindeabgaben im gerichtlichen Zwangsverfahren.

§ 43.

(1) Die Abgabenertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundes- und Landesabgaben und die Gemeindeabgaben können gemäß § 15 der Exekutionsordnung, falls es sich nicht um die Verwirklichung eines vertragsmäßigen Pfandrechtes handelt, nur insoweit zur Befriedigung der Gläubiger der Ortsgemeinde verwendet werden, als dies ohne Beeinträchtigung der durch die Ortsgemeinde zu wahren öffentlichen Interessen möglich ist. Zur Abgabe der Erklärung, inwieweit dies hinsichtlich der erwähnten Steuereinnahmen der Ortsgemeinden zutrifft, sind die Bezirksverwaltungsbehörden, bei der landesunmittelbaren Stadt Graz die Landesregierung berufen.

(2) Wird ein diesbezüglicher Exekutionsantrag gegen die Ortsgemeinde eingebracht, hat der Bürgermeister sogleich bei der Bezirksverwaltungsbehörde (der Bürgermeister von Graz bei der Landesregierung) um die Abgabe der nach § 15 der Exekutionsordnung vorgeschriebenen Erklärung einzuschreiten, sofern nicht bereits vom Gericht oder dem Gläubiger um die Abgabe dieser Erklärung ersucht wurde.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde (beziehungsweise Landesregierung) hat vor Abgabe der Erklärung den Bürgermeister der Ortsgemeinde und den Gläubiger zu hören. Bei der Festsetzung der für die Exekution freizugebenden Abgabenertragsanteile und Gemeindeabgaben ist darauf Bedacht zu nehmen, daß der Ortsgemeinde die für die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen erforderlichen Mittel zur Verfügung bleiben müssen.

(4) Das Ausmaß der durch die Erklärung der Bezirksverwaltungsbehörde (Landesregierung) für die Exekution freizugebenden Abgabenertragsanteile und Gemeindeabgaben ist mit einem Hundertsatz des Bruttoertragnisses derselben festzusetzen. Bei der Festsetzung dieses Hundertsatzes ist auf die bereits bestehenden Abzüge (siehe § 42, Absatz 4, 2. Satz) Bedacht zu nehmen.

(5) Gegen den Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde kann sowohl von der Ortsgemeinde, als auch vom Gläubiger die Berufung eingebracht werden. Bei der landesunmittelbaren Stadt Graz ist gemäß § 6, Absatz 4, der Ministerialverordnung, RGBl. Nr. 153/1897, die Berufung gegen den Bescheid der Landesregierung an das Bundeskanzleramt zulässig. In den Fällen, in welchen die Landesregierung in zweiter Instanz entscheidet, findet ein weiterer Beschwerdezug nicht statt.

Heranziehung der Abgabenertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben und der Gemeindezuschläge zu den Landesrealsteuern zur Hereinbringung von Forderungen des Landes gegen die Ortsgemeinde.

§ 44.

(1) Wenn eine Ortsgemeinde mit einer an das Land Steiermark für öffentliche Zwecke zu leistenden Zahlung oder mit der Rückzahlung eines aus Landesmitteln an oder für sie geleisteten Vorschusses oder Darlehens trotz erfolgter Mahnung im Rückstande bleibt, können von der Landesregierung zur Deckung dieser Rückstände die Bruttoanteile am Ertrage der gemeinschaftlichen Bundesabgaben und die Bruttoeinkünfte aus den Gemeindezuschlägen zu den Landesrealsteuern bis zu 50 vom Hundert herangezogen werden. Bei der Festsetzung dieses Hundertsatzes ist auf die bereits bestehenden Abzüge (siehe § 42, Absatz 4, 2. Satz) Bedacht zu nehmen.

(2) Der Abzug von den Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben und von den Eingängen aus den Gemeindezuschlägen zu den Landesrealsteuern und die Überweisung der auf Grund dieser Gesetzesbestimmung dem Lande zur Deckung solcher Zahlungsrückstände gebührenden Beträge hat durch die Bundesfinanzbehörde auf Grund eines von der Landesregierung vorzulegenden Ausweises zu erfolgen.

V. Hauptstück.

Erhebung von Gemeindezuschlägen (Zwangszuschlägen) zu den Landesrealsteuern durch die Landesregierung.

§ 45.

(1) Die Landesregierung ist berechtigt, an Stelle des Gemeindetages die Erhebung von Gemeindezuschlägen (Zwangszuschlägen) zu den Landesrealsteuern zu beschließen, wenn dies zur Herstellung des Gleichgewichtes im Gemeindehaushalte oder zur Deckung nachstehender Erfordernisse notwendig ist:

- a) der im § 44, Absatz 1, bezeichneten Forderungen des Landes,
- b) der der Ortsgemeinde kraft vollstreckbarer Bescheide obliegenden öffentlichen Leistungen,
- c) der auf Privatrechtstiteln beruhenden, bereits erequierbaren Geldforderungen.

(2) Bei Anordnung von Zwangszuschlägen ist die allenfalls sonst wegen des Zuschlagsausmaßes notwendige landesgesetzliche Ermächtigung nicht erforderlich.

(3) Zwangszuschläge dürfen nur für je ein Verwaltungsjahr angeordnet werden. Der an Stelle des Gemeindezuschlages tretende Zwangszuschlag darf 500 vom Hundert der Stammsteuer nicht übersteigen. Auch auf die sonstigen gesetzlichen Zuschlagsbeschränkungen ist Bedacht zu nehmen.

VI. Hauptstück.

Wirksamkeitsbeginn und Übergangsbestimmungen.

§ 46.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Kundmachung nachfolgenden Monatsersten in Kraft.

§ 47.

(1) Die Bestimmungen des Gesetzes, LGBl. Nr. 58/1933, betreffend die Heranziehung der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben und der Realsteuerzuschläge der Gemeinden in Steiermark durch das Land zur Deckung von Zahlungsrückständen der Gemeinden, treten außer Kraft. Die von der Landesregierung auf Grund des aufgehobenen Gesetzes verfügten Heranziehungen, auf die nunmehr die Bestimmungen des § 44 anzuwenden sind, bleiben bis zur Einstellung durch die Landesregierung aufrecht. Die Bestimmungen des Gesetzes, LGBl. Nr. 12 aus 1935, denen zufolge die Landesregierung vom Rechte der Heranziehung der Abgabenertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben und der Realsteuerzuschläge gegenüber der Landeshauptstadt Graz nur mit gewissen Beschränkungen Gebrauch machen darf, sind auf die Bestimmungen des § 44, Absatz 1, dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Bestimmungen des Gesetzes, LGBl. Nr. 32/1925, betreffend die Erlassung von Strafbestimmungen wegen Übertretung der Vorschriften über die ausschließlichen Gemeindeabgaben der Stadtgemeinde Graz, treten außer Kraft.

§ 48.

Die in den einzelnen Gemeindeabgabengesetzen enthaltenen weitergehenden Bestimmungen über Auskunftspflicht, Kontrolle und Strafausmaß bleiben auch weiterhin in Geltung; alle übrigen mit diesem Gesetze in Widerspruch stehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

97.

(Präj., Zl. 66 Ti 1/9-1936.)

Gesetz,

mit dem der Artikel I des Landesgesetzes, LGBl. Nr. 33/1936, über die Verleihung des Titels und Charakters eines höheren Dienstpostens an öffentlich-rechtliche Staatsbedienstete unter der Diensthohheit des Landes und an öffentlich-rechtliche Bedienstete der Ortsgemeinden und autonomen Bezirke (Ortsgemeindenverbände) außer Kraft gesetzt wird.

Verleihung des Titels und Charakters eines höheren Dienstpostens an öffentlich-rechtliche Staatsbedienstete unter der Diensthohheit des Landes und an öffentlich-rechtliche Bedienstete der Ortsgemeinden und autonomen Bezirke (Ortsgemeindenverbände); Abänderung des Gesetzes. (Ldt.-Blg. Nr. 150.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Der Artikel I des Landesgesetzes, LGBl. Nr. 33/1936, wird außer Kraft gesetzt.

§ 2.

Öffentlich-rechtliche Staatsbedienstete des Dienststandes, die der Diensthohheit des Landes unterstehen und denen auf Grund des Landesgesetzes, LGBl. Nr. 33/1936, der Titel und Charakter eines höheren Dienstpostens verliehen worden ist, gelten als in dem Zeitpunkte auf diesen Dienstposten ernannt, mit dem ihnen der Titel und Charakter des höheren Dienstpostens verliehen worden ist. Eine Nachzahlung der Bezüge findet nicht statt.

§ 3.

Die Bestimmungen des § 2 finden sinngemäß auf jene öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Ortsgemeinden und autonomen Bezirke (Ortsgemeindenverbände) Anwendung, denen auf Grund des Artikels I, § 6, des Landesgesetzes, LGBl. Nr. 33/1936, der Titel und Charakter eines höheren Dienstpostens verliehen worden ist.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1936 in Kraft.

98.

(Abf. 1, Zl. 24 Ke 2/13-1936.)

Landesvoranschlag 1935, Kreditüberschreitungen; Genehmigung. (Ldt.-G.-Zl. 142.)

Der gemäß Artikel 40, Absatz 2, der Landesverfassung 1934 erstattete Bericht der Landesregierung, betreffend Überschreitungen der im Landesvoranschlage 1935 vorgesehenen Kredite und deren Bedeckung durch Mehreinnahmen wird genehmigt.

99. (Abt. 1, Zl. 24 Vo 1/8-1936.)

Die von der steiermärkischen Landesregierung auf Grund des Artikels 40, Absatz 2, der Landesverfassung 1934 gefaßten Beschlüsse auf Aufwendung eines Betrages von 1.108.600 S für außerplanmäßige und überplanmäßige Ausgaben gegenüber dem Voranschlag 1936 werden nachträglich genehmigt.

Landesvoranschlag 1936, außerordentliche Arbeitsbeschaffung; Genehmigung der Kreditüberschreitungen. (Ldt.-G.-Zl. 151.)

Gleichzeitig wird beschlossen, daß diese Ausgaben zu bedecken sind wie folgt:

1. durch Mehreinnahmen unter Kapitel 11, Titel 1, Bedeckungsrubrik 1, Ertragsanteile in der Höhe von 687.600 S;
2. durch Mehreinnahmen unter Kapitel 12, Titel 8, Bedeckungsrubrik 1, Ertrag der Fahrradabgabe im Betrage von 250.000 S;
3. durch die nicht veranschlagten, unter Kapitel 11, Titel 1, Rubrik 1 a, „Ertragsanteile an der Dienstgebühr“ in der Höhe von 110.000 S;
4. durch Mehreinnahmen unter Kapitel 12, Titel 6, Bedeckungsrubrik 1, Ertrag der Beiträge der Bezirke und der Landeshauptstadt Graz zum Landeshaushalt in der Höhe von 61.000 S.

41. (nicht öffentliche) Sitzung am 21. Oktober 1936.

42. Sitzung am 21. Oktober 1936.

Beschluß Nr. 100.

100. (Abt. 1, Zl. 26-A-3/2-1936.)

Gesetz,

betreffend die Einziehung von Abgabenertragsanteilen der Ortsgemeinden Steiermarks zugunsten eines Ortsgemeinden-Ausgleichsfonds.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Von den Anteilen am Ertrage der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, die den Ortsgemeinden auf Grund der bundesgesetzlichen Bestimmungen über die Verteilung dieses Ertrages zukommen, werden die im folgenden bezeichneten Teilbeträge zugunsten eines in Verwaltung der Landesregierung stehenden Ortsgemeinden-Ausgleichsfonds eingezogen, und zwar :

1. Im Jahre 1936 alle Guthaben, die den Ortsgemeinden auf Grund der endgültigen Abrechnung der Anteile am Ertrage der gemeinschaftlichen Bundesabgaben für das Jahr 1935 gebühren und bis 1. September 1936 nicht angewiesen worden sind ;

2. von den den Ortsgemeinden für die Zeit ab 1. Jänner 1937 gebührenden Anteilen am Ertrage der gemeinschaftlichen Bundesabgaben 4 vom Hundert.

§ 2.

Die dem Ortsgemeinden-Ausgleichsfonds seitens des Landes zufließenden Beträge werden jeweils im Landesvoranschlag festgesetzt.

§ 3.

Die im Ortsgemeinden-Ausgleichsfonds verfügbaren Mittel sind für Beihilfen und Darlehen an notleidende Ortsgemeinden, und zwar insbesondere zur Erleichterung von Schulbverpflichtungen zu verwenden.

§ 4.

Nähere Bestimmungen über die Verwaltung und Gebarung des Ortsgemeinden-Ausgleichsfonds sowie über die Gewährung von Beihilfen und Darlehen werden von der Landesregierung durch Verordnung festgesetzt.

§ 5.

Durch dieses Gesetz werden die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Einziehung von Abgabenertragsanteilen der Ortsgemeinden Steiermarks, LGBl. Nr. 2/1935, nicht berührt.

Ortsgemeinden-Ausgleichsfonds, Einziehung von Abgabenertragsanteilen der Ortsgemeinden Steiermarks zugunsten desselben. (Gdt.-Blg. Nr. 152.)

43. (nicht öffentliche) Sitzung am 3. Dezember 1936.

44. Sitzung am 3. und 4. Dezember 1936.

Beschlüsse Nr. 101 bis 111.

101. (Abt. 1, Zl. 24 Le 20/5-1936.)

Gesetz,

mit welchem das Gesetz, LGBL Nr. 25/36, betreffend die Errichtung von provisorischen Parallelklassen und die Bestellung von Hilfslehrern (-lehrerinnen) an öffentlichen Volks- und Hauptschulen in Steiermark, abgeändert wird.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Volks- und Hauptschulen,
Parallelklassen. (Edtg.-
Blg. Nr. 164.)

Artikel I.

Die Bestimmungen des Gesetzes, LGBL Nr. 25/36, betreffend die Errichtung von provisorischen Parallelklassen und die Bestellung von Hilfslehrern (-lehrerinnen) an öffentlichen Volks- und Hauptschulen in Steiermark, werden in folgender Weise abgeändert, beziehungsweise außer Kraft gesetzt :

1. Der § 1 hat zu lauten :

„Die Landesregierung wird ermächtigt, im Falle dringenden Bedarfes ohne Beschränkung durch eine Höchstzahl an den Volks- und Hauptschulen provisorische Parallelklassen zu bewilligen.“

2. Die §§ 2 und 3 entfallen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1937 in Wirksamkeit.

102. (Abt. 1, Zl. 26 Fa 1/60-1936.)

Gesetz,

womit das Gesetz, betreffend die Einhebung einer Fahrradabgabe zur Instandsetzung und Erhaltung von Straßen, LGBL Nr. 29/1936, abgeändert wird (1. Novelle zum Fahrradabgabegesetz).

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Fahrradabgabe, Abänderung
des Gesetzes. (Edtg.-Blg.
Nr. 165.)

Artikel I.

Das Gesetz, betreffend die Einhebung einer Fahrradabgabe zur Instandsetzung und Erhaltung von Straßen, LGBL Nr. 29/1936, wird abgeändert wie folgt :

1. Im § 2 erhält der bisherige Punkt 4 die Bezeichnung 5.

2. Im § 2 ist als neuer Punkt 4 einzufügen :

„4. Ausgesteuerte, bedürftige Arbeitslose, unter der Voraussetzung, daß sie die Abgabe für ihr Fahrrad seit dem Bestand dieses Gesetzes schon einmal entrichtet haben.“

3. Im § 5, Absatz 2, hat der erste Satz zu lauten :

„(2) Der Abgabepflichtige erhält von der Bemessungsbehörde einen als streng verrechenbare Drucksorte aufgelegten Zehlschein, den er während der Benützung des Fahrrades bei sich zu tragen hat, sowie gegen Kostenerlaß eine amtliche Abgabetafel, welche am Fahrrad in sichtbarer Weise anzubringen ist.“

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1937 in Wirksamkeit.

103. (Abt. 1, Zl. 26 Lo 1/6-1936.)

Gesetz,

womit das Lohn-, Gehaltsabgabegesetz 1932, LGBI. Nr. 47, neuerlich abgeändert wird (15. Novelle zum Lohn-, Gehaltsabgabegesetz).

Lohn-, Gehaltsabgabegesetz,
15. Novelle. (Edtg.-Blg.
Nr. 166.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Artikel I.

§ 4, Absatz 3, des Lohn-, Gehaltsabgabegesetzes 1932, LGBI. Nr. 47, hat zu lauten :

„(3) Bis Ende des Jahres 1937 beträgt die Lohn-, Gehaltsabgabe für die der Gewerbeordnung unterliegenden Unternehmungen, die während eines Kalendermonates gleichzeitig nicht mehr als vier abgabepflichtige Personen beschäftigt haben, für den betreffenden Kalendermonat 3 vom Hundert der Bemessungsgrundlage. Diese Ermäßigung der Abgabe tritt jedoch, unbeschadet der Straffolgen des § 12 des Gesetzes, für jenen Zeitraum nicht ein, für den wegen unterlassener oder verspäteter Bekenntnisvorlage durch den Abgabepflichtigen die Bemessung der Abgabe ganz oder teilweise unterblieben ist.“

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1937 in Wirksamkeit.

104. (Abt. 1, Zl. 26 Lo 2/5-1936.)

Gesetz,

womit das Gesetz, betreffend die Festsetzung des Pauschalbetrages der Lohnabgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, LGBI. Nr. 69/1925, abgeändert wird.

Lohnabgabe von land- und
forstwirtschaftlichen Be-
trieben, Festsetzung des
Pauschalbetrages, Ände-
rung des Gesetzes. (Edtg.-
Blg. Nr. 167.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Artikel I.

§ 2 des Gesetzes, betreffend die Festsetzung des Pauschalbetrages der Lohnabgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, LGBI. Nr. 69/1925, hat für das Jahr 1937 zu lauten :

§ 2.

Als Pauschalabfindung ist bei einem Katastralreinertrag
 von mehr als 400 K bis einschließlich 1000 K der 200fache,
 von mehr als 1000 K bis einschließlich 2000 K der 600fache,
 von mehr als 2000 K bis einschließlich 3000 K der 1000fache, und
 von mehr als 3000 K der 2000fache

in den Grundsteueroperaten ausgewiesene Katastralreinertrag zu leisten, wobei die Hellerbeträge zu vernachlässigen sind. Bei dieser Berechnung ist vom Katastralreinertrag sämtlicher, einem Grundbesitzer innerhalb eines Steueramtsbezirkes bürgerlich zugeschriebenen Grundstücke auszugehen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1937 in Wirksamkeit.

105. (Abt. 1, Zl. 26 Ge 1/20-1936.)**Gesetz,**

betreffend Ermäßigung der Landesgebäudesteuer für die Fremdenbeherbergungsunternehmen im Jahre 1937.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Die nach dem Gesetze, betreffend Landesgebäudesteuer, LGBl. Nr. 78/1933, für das Jahr 1937 vorzuschreibende Landesgebäudesteuer samt allen Zuschlägen wird für die der erwerbsmäßigen Fremdenbeherbergung gewidmeten Räumlichkeiten auf 70 vom Hundert herabgesetzt.

Landesgebäudesteuer, Ermäßigung für die Fremdenbeherbergungsunternehmen im Jahre 1937. (Edtg.-Blg. Nr. 168.)

106. (Abt. 1, Zl. 26 Li 1/4-1936.)**Gesetz,**

womit das Gesetz, betreffend die Einhebung einer Landes-Lichtabgabe, LGBl. Nr. 73/1929, neuerlich abgeändert wird (4. Novelle zum Landes-Lichtabgabegesetz).

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Landes-Lichtabgabegesetz, 4. Novelle. (Edtg.-Blg. Nr. 169.)

Artikel I.

Im § 17, Absatz 2, des Gesetzes, betreffend die Einhebung einer Landes-Lichtabgabe, LGBl. Nr. 73/1929, in der durch das Gesetz, LGBl. Nr. 4/1934, festgesetzten Fassung, hat es in der letzten Zeile statt „1936“ zu lauten „1937“.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1937 in Wirksamkeit.

107. (Abt. 10, Zl. 362 Le 4/4-1936.)**Gesetz,**

mit welchem das Gesetz, LGBl. Nr. 19/34, betreffend Ersparungen im Personalaufwand für die öffentlichen Volks- und Hauptschulen, abgeändert wird.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Volks- und Hauptschulen, Ersparungen im Personalaufwand. (Edtg.-Blg. Nr. 171.)

Artikel I.

Der Artikel III des Gesetzes, LGBl. Nr. 19/34, betreffend Ersparungen im Personalaufwand für die öffentlichen Volks- und Hauptschulen, hat zu lauten, wie folgt:

Artikel III.

Auf die den Religionslehrern zu gewährenden Wegentschädigungen und Zehr-
gelder haben die jeweiligen Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift sinngemäß
Anwendung zu finden, die für die unter das Gehaltsgesetz, BGBl. Nr. 245/24, in
der jeweils geltenden Fassung fallenden Staatsbediensteten des Bundes gelten.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1936 in Wirksamkeit.

108. (Abt. 1, Zl. 24 Vo 1/17-1936.)

Gesetz,

betreffend die Gebarung und den Landesvoranschlag 1937.

Gebarung und Landesvor-
anschlag 1937. (Edtg.-Blg.
Nr. 159 und 163.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Als Grundlage der Gebarung des Landeshaushaltes im Jahre 1937 wird der
unter Anlage 1 angeschlossene Landesvoranschlag mit nachstehenden Gesamtbeträgen
festgesetzt:

a) Erfordernis	64,193.890 S
b) Bedeckung	60,988.840 „
c) Abgang	<u>3,205.050 S</u>

§ 2.

(1) Zum Ausgleich dieses Abganges haben die in der Anlage 2 verzeichneten
Kredite beziehungsweise Kreditteile insoweit und insoweit von jeder Inanspruchnahme
ausgeschlossen zu bleiben, als nicht die Landesregierung auf Grund einer Steigerung
der Landeseinnahmen über das in der Anlage 1 vorgesehene Ausmaß oder der An-
sammlung entsprechender Kassenbestände über Antrag des Landesfinanzreferenten
ihre Freigabe beschließt.

(2) Es bleibt der Landesregierung jedoch unbenommen, mit Zustimmung des
Landesfinanzreferenten in der Anlage 2 verzeichnete Kredite oder Kreditteile frei-
zugeben, wenn zur Herstellung des Ausgleiches gleich hohe Beträge bei den übrigen
Krediten erspart werden können.

§ 3.

Soweit der verbleibende restliche Abgang nicht durch Mehreinnahmen bedeckt
werden kann, ist er durch Ausgabenersparungen auszugleichen.

§ 4.

Zur Deckung eines vorübergehenden Geldbedarfes wird die Landesregierung ermächtigt, Darlehen aufzunehmen, die insgesamt einen Betrag von 1.000.000 S nicht übersteigen dürfen und bis Ende 1937 zurückgezahlt werden müssen.

§ 5.

Die Landesregierung wird ermächtigt, zu Tilgungszwecken Obligationen der 7prozentigen Landes-Dollaranleihe von 1926 und der 6 $\frac{1}{2}$ prozentigen wertbeständigen Landesanleihe von 1934 anzukaufen, diese Anlehen im Sinne der Anlehensbedingungen im verstärkten Ausmaß zu tilgen oder vorzeitig ganz oder teilweise rückzulösen, sowie Schuldtilgungen jeder Art vorzunehmen. Zur Bedeckung derartiger Anlehensoperationen können dem Land gehörige Effekten veräußert und auch Darlehen aufgenommen werden, wenn die veranschlagten Mittel und die allenfalls verfügbaren Kassenbestände nicht hinreichen.

§ 6.

Die Landesregierung wird ermächtigt, mit den Darlehensschuldnern des Landes Vereinbarungen zu treffen, wonach die Zinssätze den Verhältnissen auf dem Geldmarkt entsprechend geändert und die auf eine ausländische Währung lautenden Darlehensschulden auf österreichische Schillinge umgerechnet werden, wobei eine Vereinheitlichung der Darlehensbedingungen anzustreben ist.

§ 7.

Die Landesregierung wird zur Veräußerung von Landesvermögen ermächtigt, sofern es sich um Vermögensbestandteile handelt, die bisher Zwecken der Verwaltung gewidmet waren und infolge Vereinfachung in der Verwaltung entbehrlich geworden sind und deren Wert im einzelnen den Betrag von 10.000 S nicht übersteigt.

§ 8.

Beim Vollzug der Gebarung haben im übrigen folgende Grundsätze zu gelten :

1. Ausgaben, auch wenn sie im Voranschlag vorgesehen sind, dürfen nur dann gemacht werden, wenn sie zur Erfüllung rechtlicher oder gesetzlicher Verpflichtungen oder zu produktiven Zwecken oder zur Fortführung der Verwaltung im sparsamsten Ausmaße notwendig sind.

2. Kredite für Ausgaben, die in einer festen Beziehung zu bestimmten Bedeckungskrediten stehen, dürfen nur insoweit in Anspruch genommen werden, als die veranschlagten Einnahmen tatsächlich einfließen. Sie gelten, wenn eine rechtliche Bindung zwischen den Einnahmen und Ausgaben besteht, ohneweiters in dem Ausmaße als erhöht, das einer allfälligen Mehreinnahme entspricht.

3. Unvermeidliche Ausgaben, die im Landesvoranschlag nicht vorgesehen sind, sind nach Tunlichkeit durch Ersparungen bei den veranschlagten Ausgaben oder durch Mehreinnahmen gegenüber dem Voranschlag auszugleichen. Sie dürfen nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 40, Absatz 2, der Landesverfassung 1934 beziehungsweise dieses Gesetzes bewilligt werden.

4. Der Einbringung der veranschlagten Einnahmen und der aus den früheren Finanzjahren aushaftenden Einnahmerückstände ist unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften eine besondere Sorgfalt zuzuwenden. Sollten die tatsächlichen Einnahmen hinter den veranschlagten zurückbleiben, so ist der Ausfall nach Tunlichkeit durch Einschränkungen bei den bewilligten Ausgaben hereinzubringen.

§ 9.

- (1) Die Höchstgrenze für Nachlässe der Verpflegskostenersätze beträgt:
- | | |
|---|-----------|
| für die Lungenheilstätte Hörgas-Enzenbach | 80.000 S |
| für die Heilstätten auf der Stolzalpe | 100.000 „ |
| für die Landes-Siechenanstalten | 17.000 „ |

(2) Bei der Bewilligung solcher Nachlässe ist darauf Bedacht zu nehmen, daß das gesamte Gebarungsergebnis der betreffenden Anstalt gegenüber den Annahmen des Voranschlages 1937 nicht verschlechtert wird.

§ 10.

In den landwirtschaftlichen Schulen können Ermäßigungen des Schulgeldes bis zu einem Jahresbetrage von 6000 S von der Landesregierung bewilligt werden, wenn dieser Betrag durch Ersparungen bei den Ausgabenkrediten oder durch Mehreinnahmen dieser Anstalten bedeckt werden kann.

§ 11.

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, jene Teile der im Absatz 2 angeführten Kredite des Voranschlages 1937, die zwecks Durchführung einer Aktion zur Verringerung der Arbeitslosigkeit in den Wintermonaten und zur Erlangung der aus Mitteln der produktiven Arbeitslosenfürsorge hiefür vorgesehenen Beiträge bereits im Jahre 1936 benötigt werden, schon vor dem 1. Jänner 1937 in Anspruch zu nehmen.

- (2) Die Kredite, für die die obige Ermächtigung gilt, sind folgende:
- Kapitel 4, Titel 1, Rubrik 12, „Ausbau verkehrswichtiger Straßen“;
 - Kapitel 4, Titel 2, Rubrik 13, „Bauten an der Mur“;
 - Kapitel 5, Titel 1, § 2, Rubrik 10, „Güterwege“;
 - Kapitel 5, Titel 1, § 5, Rubrik 12, „Baukostenbeiträge zu Entwässerungsanlagen“.

(3) Die Ausgaben, die auf Grund der obigen Ermächtigung im Jahre 1936 bestritten werden, sind im Rechnungsabluß 1936 auf gesonderten Rubriken als nicht veranschlagte Ausgaben auszuweisen. Die entsprechenden Ansätze des Voranschlages 1937 gelten als um jenen Teil dieser Ausgaben verkürzt, der durch die Beiträge aus der produktiven Arbeitslosenfürsorge und der Interessenten nicht bedeckt wird.

§ 12.

Dieses Gesetz tritt, sofern § 11 nichts anderes bestimmt, mit 1. Jänner 1937 in Wirksamkeit.

109. (Abt. 4, Zl. 48 Ko 1/2-1936.)**Gesetz,**

betreffend die Erhebung einer Gemeindeabgabe von der Übertragung oder Verpachtung bestimmter Erwerbsunternehmungen (Konzessionsübertragungsabgabe) wirksam für das Land Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Konzessionsübertragungsabgabe. (Edtg.-Blg. Nr. 170.)

§ 1.**Gegenstand der Abgabe.**

(1) Die Ortsgemeinden Steiermarks sind bis 31. Dezember 1939 berechtigt, mit Bewilligung der Landesregierung von der Übertragung oder Verpachtung nachstehender Erwerbsunternehmungen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes in die Gemeindekasse fließende Abgaben einzuhoben. Diese Erwerbsunternehmungen sind :

Buch-, Kupfer-, Stahl-, Holz-, Steindruckereien, Buchhandlungen einschließlich der Antiquarbuchhandlungen, Kunsthandlungen, Musikalienhandlungen, Leihbibliotheken, Lesekabinette, Stellwagenunternehmungen, Rauchfangkehrergewerbe, Abdeckergewerbe, Trödlergewerbe, Pfandleihergewerbe, Gast- und Schankgewerbe, Dienst- und Stellenvermittlungen, Leichenbestattungsunternehmungen, Verkauf von Giften und zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, Unternehmungen zur Erzeugung und Leitung von Elektrizität, Informationsbureaus zum Zwecke der Auskunftserteilung über die Kreditverhältnisse, Reisebureaus, Telegraphenagenturen, Telegraphenbureaus und Telephonkorrespondenzbureaus, Privatdetektivunternehmungen, Handel mit Zelluloidabfällen, Erzeugung von Zündwaren, Verarbeitung von Erdöl und Vertrieb von Petroleum mittels Tankwagen, Sodawassererzeugung, Anbietetung persönlicher Dienste an nichtöffentlichen Orten (sofern sie unter Verwendung von Hilfskräften betrieben wird), Erwerbung von aus dem Frachtgeschäfte stammenden Forderungen gegen Transportunternehmungen behufs Geltendmachung für eigene Rechnung, Kinematographenunternehmungen und Apotheken.

(2) Wenn der Konzessionszwang für eines dieser Gewerbe entfällt, so scheidet es aus der Abgabepflicht aus.

§ 2.**Höhe der Abgabe.**

(1) Die der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegenden Unternehmungen werden zwecks Bemessung der Konzessionsübertragungsabgabe in vier Abgabeklassen eingereiht.

Das Höchstaussmaß der von der Landesregierung im Sinne des § 1 dieses Gesetzes im eigenen Wirkungskreise zu bewilligenden Abgaben beträgt :

in der 1. Klasse	180 S
„ „ 2. „	120 „
„ „ 3. „	60 „
„ „ 4. „	30 „

Die Einreihung erfolgt nach der für das vorhergehende Steuerjahr vorgeschriebenen allgemeinen Erwerbsteuer ohne Bundes- und sonstige Zuschläge. Es werden eingereiht :

- a) Unternehmungen mit einem Erwerbsteuersatz über 1000 S in die 1. Klasse, Unternehmungen mit einem Erwerbsteuersatz von 421 S bis 1000 S in die 2. Klasse,
 Unternehmungen mit einem Erwerbsteuersatz von 211 S bis 420 S in die 3. Klasse, und
 Unternehmungen mit einem Erwerbsteuersatz bis 210 S in die 4. Klasse ;
- b) neuentstehende Unternehmungen werden bis zur Bemessung der Erwerbsteuer in jene Klasse eingereiht, die sich aus dem Vergleiche mit anderen gleichartigen Unternehmungen ergibt ;
- c) bei den nach § 85 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220 (Personalsteuergesetz), begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften 9 S ;
- d) bei allen anderen, dem zweiten Hauptstücke des Personalsteuergesetzes unterliegenden Unternehmungen 180 S.

(2) Sind nicht alle Zweige eines Unternehmens, für das die Erwerbsteuer einheitlich bemessen ist, abgabepflichtig, so ist die Abgabe in einem Bruchteile der vorstehenden Sätze, der dem Verhältnisse des Ertrages der abgabepflichtigen Zweige des Unternehmens zum Ertrage des ganzen Unternehmens entspricht, zu bemessen.

(3) Ebenso ist die Abgabe verhältnismäßig zu berechnen, wenn von mehreren von einer Person betriebenen und mit einer einheitlichen Erwerbsteuer bemessenen Unternehmungen nicht alle abgabepflichtig sind.

(4) Sind sämtliche Zweige eines Unternehmens, beziehungsweise sämtliche von einer Person betriebene Unternehmungen, für die die Erwerbsteuer einheitlich bemessen wird, abgabepflichtig, so erfolgt die Bemessung der Abgabe mit dem einfachen Betrage nach Maßgabe des für alle Zweige des Unternehmens, beziehungsweise für alle Unternehmungen der betreffenden Person einheitlich vorgeschriebenen Erwerbsteuersatzes.

(5) Bei Verpachtungen ist die halbe Abgabe zu entrichten. Zwangsverpachtungen unterliegen der Abgabe nicht.

(6) Der Übergang eines Unternehmens gemäß § 56, Absatz 4, 5 und 6, der Gewerbeordnung, einer Apotheke nach § 15, Absatz 2 bis 4, des Apothekengesetzes vom 18. Dezember 1906, RGBl. Nr. 5 aus 1907, sowie der Übergang einer Kinolizenz nach § 5 des Landesgesetzes, LGBl. Nr. 87/1929, desgleichen Übertragungen und Verpachtungen zwischen Ehegatten und zwischen Verwandten ersten Grades, begründen keine Verpflichtung zur Leistung der Abgabe.

(7) Für Bewilligungen zur Erhebung von Abgaben in einem höheren Ausmaße ist ein Landesgesetz erforderlich.

§ 3.

Abgabepflicht.

(1) Die Abgabe ist von dem zu entrichten, der das Unternehmen überträgt, jedoch haftet der Übernehmer mit ihm zur ungeteilten Hand.

(2) Die Abgabe für Verpachtungen hat der Pächter zu entrichten.

§ 4.

Ausnahmen.

Von der Abgabe sind gesetzlich befreit alle Übertragungen oder Verpachtungen, bei denen der Bund, das Land Steiermark oder die zur Erhebung der Abgabe berechnigte Ortsgemeinde und die Bezirke selbst als Übernehmer oder Pächter, beziehungsweise als Übergeber auftreten.

§ 5.

Entrichtung der Abgabe.

Die Abgabe ist mit der Erteilung der Berechtigung fällig und beim zuständigen Gemeindeamte zu entrichten.

§ 6.

Zwangsweise Einbringung.

Rückständige Abgabebeträge sind nach den Bestimmungen der Gemeindeabgabenordnung, LGBl. Nr. 64 aus 1936, einzubringen.

§ 7.

Wirksamkeitsbeginn.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1937 in Kraft.

110. (Abt. 4, Zl. 48 Mu 7/3-1936.)**Gesetz**

über die Abänderung des Gesetzes, LGBl. Nr. 31/1929, betreffend die Regelung der Müllabfuhr im Gebiete der Landeshauptstadt Graz.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Graz, Stadtgemeinde, Regelung der Müllabfuhr.
(Edtg.-Blg. Nr. 172.)

Der § 5, Absatz 2, des Gesetzes, LGBl. Nr. 31/1929, wird abgeändert wie folgt :

Diese Gebühren sind von den Hauseigentümern auf Grund der bezüglichen Vorschriften in monatlichen Raten im vorhinein, und zwar jede Rate bis spätestens 5. jeden Monats an die vorgeschriebene Zahlstelle zu entrichten.

111. (Abt. 1, Zl. 24 Fo 4/4-1936.)

Die vom gewerblichen Fortbildungsschulrat für Steiermark zufolge Sitzungsbeschlusses vom 22. Juni 1936 vorgelegten Rechnungsabschlüsse des gewerblichen Fortbildungsschulfonds für die Jahre 1933 und 1934, sowie der vorgelegte Voranschlag für das Jahr 1936 werden einschließlich der Erläuterungen hiezu genehmigt.

Gewerblicher Fortbildungsschulfonds, Rechnungsabschlüsse 1933 und 1934, Voranschlag 1936. (Edtg.-E.-Zl. 168.)

45. (nicht öffentliche) Sitzung am 22. Februar 1937.

46. Sitzung am 22. Februar 1937.

Beschlüsse Nr. 112—117.

112.

(Präs., Zl. 9 La 5/4-1937.)

Gesetz über die Regelung des Ersatzes für die Dauer des Ruhens der Tätigkeit von Mitgliedern des Landtages. (Edt.-Blg. Nr. 176.)

Gesetz

über die Regelung des Ersatzes für die Dauer des Ruhens der Tätigkeit von Mitgliedern des Landtages.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Auf Grund des Artikels 82, Absatz 2, der Verfassung 1934 wird bestimmt:

§ 1.

Wird ein Mitglied des Landtages zum Bundesminister ernannt, so ruht für die Dauer der Ministerschaft seine Tätigkeit im Landtage.

§ 2.

Solange die im Artikel 108, Absatz 4, der Verfassung 1934 vorgesehene landesgesetzliche Regelung nicht erfolgt ist, ernannt der Landeshauptmann unter Beachtung der Bestimmung des § 29, Absatz 1, Punkt 1, des Verfassungsübergangsgesetzes 1934 für die Dauer des Ruhens der Tätigkeit eines Mitgliedes des Landtages ein Ersatzmitglied. Für die Zeit nach diesem Zeitpunkte regelt das Gesetz über die Berufung der Mitglieder des Landtages die Ersatzfrage.

§ 3.

Das Gesetz tritt sofort in Kraft.

113.

(Abt. 4, Zl. 47 Ge 3/42-37.)

Bezirks- und Gemeindezuschläge zur Landesgrundsteuer u. Landesgebäudesteuer im Jahre 1937. (Edt.-Blg. Nr. 177.)

Gesetz

betreffend die Bewilligung zur Erhebung von Bezirks- und Gemeindezuschlägen zur Landesgrundsteuer und Landesgebäudesteuer im Jahre 1937.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Nachbenannten autonomen Bezirken und Ortsgemeinden wird die Bewilligung erteilt, im Jahre 1937 Zuschläge zur Landesgrundsteuer und Landesgebäudesteuer in dem aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Ausmaße zu erheben.

A. Bezirke.

Friedberg 240 Prozent, Liezen 260 Prozent, Mariazell 210 Prozent.

B. Ortsgemeinden.

Im autonomen Bezirk Aflenz:

Aflenz Land 330 Prozent, Aflenz Kurort 460 Prozent, Etmühl 300 Prozent, Föls 240 Prozent, St. Ilgen 300 Prozent, Thörl 310 Prozent, Turnau 280 Prozent.

Im autonomen Bezirk Arnfeld:

Eichberg-Trautenburg 230 Prozent, Glanz 260 Prozent, Pistorf 250 Prozent, Schloßberg 260 Prozent.

Im autonomen Bezirk Bad Aussee:

Altaussee 240 Prozent, Bad Aussee 500 Prozent, Mitterndorf 320 Prozent, Pichl bei Aussee 300 Prozent, Straßen 220 Prozent.

Im autonomen Bezirk Birkfeld:

Almasslegg 400 Prozent, Anger 290 Prozent, Birkfeld 450 Prozent, Fischbach 330 Prozent, Gschaid 220 Prozent, Haslau 250 Prozent, Koglhof 320 Prozent, Naintsch 300 Prozent, Ratten 400 Prozent, Reitenegg 440 Prozent, Waisenegg 350 Prozent.

Im autonomen Bezirk Bruck a. d. M.:

Breitenau 290 Prozent, Bruck a. d. M. 400 Prozent, Frauenberg 240 Prozent, Hafendorf 210 Prozent, Kapfenberg 300 Prozent, St. Kathrein a. d. L. 400 Prozent, Pernegg 250 Prozent, Tragöß 470 Prozent.

Im autonomen Bezirk Deutschlandsberg:

Deutschlandsberg 300 Prozent, Groß-St. Florian 390 Prozent, Pöckelsdorf 250 Prozent, Schwanberg 270 Prozent.

Im autonomen Bezirk Eibiswald:

Feisternitz 260 Prozent, Kleinradl 220 Prozent, Laaken 400 Prozent, Oberhart 220 Prozent, Vordersdorf 210 Prozent.

Im autonomen Bezirk Eisenerz:

Eisenerz 500 Prozent, Hieslau 500 Prozent, Radmer 450 Prozent.

Im autonomen Bezirk Fehring:

Unterlamm 380 Prozent.

Im autonomen Bezirk Feldbach:

Altenmarkt bei Riegersburg 220 Prozent, Feldbach 450 Prozent, Gnas 270 Prozent, Gleichenberg Bad 390 Prozent, Krennath 250 Prozent, Muggendorf 260 Prozent, Schweinz 280 Prozent, Wörth 210 Prozent.

Im autonomen Bezirk Friedberg:

Dechantskirchen 230 Prozent, Friedberg 270 Prozent, St. Lorenzen am Wechsel 220 Prozent.

Im autonomen Bezirk Frohnleiten:

Frohnleiten 300 Prozent, Rothleiten 290 Prozent, Semriach 220 Prozent, Tyrnau 450 Prozent, Ubelbach Markt 300 Prozent, Windhof 270 Prozent.

Im autonomen Bezirk Fürstenfeld:

Burgau 230 Prozent, Fürstenfeld 370 Prozent, Gillersdorf 300 Prozent, Hochenegg 210 Prozent, Söckau 250 Prozent, Stein 300 Prozent.

Im autonomen Bezirk St. Gallen:

Altenmarkt 260 Prozent, St. Gallen 350 Prozent, Landl 360 Prozent, Oberreith 230 Prozent, Palfau 210 Prozent, Weißenbach a. d. Enns 300 Prozent, Wildalpen 400 Prozent.

Im autonomen Bezirk Gleisdorf:

Hart 260 Prozent, Höf 210 Prozent, Kulming 250 Prozent, Ottendorf 250 Prozent, Preshguts 250 Prozent, Reichendorf 220 Prozent.

Im autonomen Bezirk Umgebung
Graz:

Andriß 300 Prozent, Eggenberg 300 Prozent, Gösting 280 Prozent, Gratkorn 220 Prozent, Liebenau 250 Prozent, Murfeld 500 Prozent, St. Peter bei Graz 240 Prozent, Reitereg 250 Prozent, Straßgang 250 Prozent, Waltendorf 230 Prozent, Weßelsdorf 310 Prozent.

Im autonomen Bezirk Gröbming:

Gröbming 280 Prozent, Groß-Sölk 400 Prozent, Klein-Sölk 290 Prozent, St. Martin a. d. Salza 220 Prozent, Mitterberg 240 Prozent, St. Nikolai 300 Prozent, Sblarn 330 Prozent.

Im autonomen Bezirk Hartberg:

Erdwegen 300 Prozent, Gräßlerviertel 300 Prozent, Hartberg 400 Prozent, Hopsau 220 Prozent, Oberlungitz 280 Prozent, Ring 230 Prozent, Unterlungitz 400 Prozent, Wagendorf 370 Prozent, Wagerberg 220 Prozent.

Im autonomen Bezirk Irnding:

Aigen im Ennstale 370 Prozent, Altirnding 280 Prozent, Donnersbach 340 Prozent, Donnersbachwald 220 Prozent, Irnding 320 Prozent, Neuhaus 240 Prozent, Niederöblarn 260 Prozent, Pürgg 360 Prozent, Stainach 400 Prozent, Tauplitz 330 Prozent, Wörtschach 470 Prozent.

Im autonomen Bezirk Judenburg:

Allersdorf 240 Prozent, Frauendorf 350 Prozent, Judenburg 400 Prozent, Möschißgraben 240 Prozent, Oberweg 220 Prozent, St. Peter ob Judenburg 300 Prozent, Pöls 230 Prozent, Reifling 340 Prozent, Reißstraße 350 Prozent, Rothenturm 270 Prozent, Scheiben 240 Prozent, Waltersdorf 220 Prozent, Weißkirchen 300 Prozent, Zeltweg 400 Prozent.

Im autonomen Bezirk Kindberg:

Kindberg Land 250 Prozent, Kindberg Markt 250 Prozent, Krieglach 250 Prozent, Mitterdorf 220 Prozent, Stanz 260 Prozent, Weißsch 210 Prozent.

Im autonomen Bezirk Kirchbach:

Alschau 230 Prozent, Lichtenegg 370 Prozent.

Im autonomen Bezirk Knittelfeld:

Apfelberg 400 Prozent, Feistritz bei Knittelfeld 230 Prozent, Knittelfeld 400 Prozent, St. Lorenzen bei Knittelfeld 260 Prozent, Mitterlobming 260 Prozent, Rachau 260 Prozent, Seckau 280 Prozent, Spielberg 250 Prozent.

Im autonomen Bezirk Leibnitz:

St. Andrä im Sausal 260 Prozent, Ehrenhausen 340 Prozent, Gamlitz 220 Prozent, Gralla 370 Prozent, Höch 300 Prozent, Leibnitz 430 Prozent, Mitteregg 220 Prozent, Ottenberg 350 Prozent, Reßnei 270 Prozent, Steinriegl 300 Prozent.

Im autonomen Bezirk Leoben:

Donawitz 500 Prozent, Gai 350 Prozent, Göß 350 Prozent, Hafning 350 Prozent, Kraubath 310 Prozent, Leoben 500 Prozent, St. Michael 400 Prozent, St. Peter-Freienstein 320 Prozent, Proleb 300 Prozent, St. Stefan 310 Prozent, Traboch 330 Prozent, Trofaiach 400 Prozent, Vorderberg 500 Prozent.

Im autonomen Bezirk Liezen:

Ligen 220 Prozent, Ardning 330 Prozent, Hall 290 Prozent, Liezen 320 Prozent, Pyhrn 400 Prozent, Weißenbach bei Liezen 330 Prozent, Weng 360 Prozent.

Im autonomen Bezirk Mariazell:

Gußwerk 500 Prozent, Halltal 310 Prozent, Mariazell 500 Prozent, St. Sebastian 270 Prozent.

Im autonomen Bezirk Mautern:

Kallwang 440 Prozent, Kammern 280 Prozent, Mautern Markt 500 Prozent, Mautern Umgebung 300 Prozent, Wald 350 Prozent.

Im autonomen Bezirk Mürzzuschlag:

Altenberg 370 Prozent, Ganz 250 Prozent, Kapellen 300 Prozent, Mürzsteg 480 Prozent, Mürzzuschlag 300 Prozent, Neuberg 420 Prozent, Spital am Semmering 450 Prozent.

Im autonomen Bezirk Murau:

Einach 400 Prozent, Falkendorf 210 Prozent, Freiberg 230 Prozent, St. Georgen ob Murau 220 Prozent, Krakaudorf 410 Prozent, Krakauschatten 450 Prozent, Laßnitz 270 Prozent, Murau 400 Prozent, Predlitz 480 Prozent, Ranten 260 Prozent, St. Ruprecht 240 Prozent, Schöder 250 Prozent, Seebach 350 Prozent, Stallbaum 400 Prozent, Traffen 210 Prozent, Triebendorf 210 Prozent.

Im autonomen Bezirk Neumarkt:

St. Georgen bei Neumarkt 300 Prozent, Kulm 440 Prozent, St. Lambrecht 270 Prozent, Lind 470 Prozent, St. Lorenzen bei Scheifling 300 Prozent, St. Marein 220 Prozent, Neumarkt 250 Prozent, Noreia 450 Prozent, Scheifling 360 Prozent, Teufenbach 250 Prozent, St. Veit in der Gegend 290 Prozent.

Im autonomen Bezirk Obdach:

Granißen 350 Prozent, Kienberg 500 Prozent, Lavantegg 380 Prozent, Obdach 500 Prozent, Obdachegg 250 Prozent, Schwarzenbach 420 Prozent.

Im autonomen Bezirk Oberwölz:

Feistritz 230 Prozent, Oberwölz Stadt 500 Prozent, Oberwölz Umgebung 370 Prozent, Schönberg 270 Prozent, Winklern 300 Prozent.

Im autonomen Bezirk Oberzeiring:

Bretstein 270 Prozent, St. Johann am Tauern 300 Prozent, Oberzeiring 440 Prozent, St. Oswald 240 Prozent, Pusterwald 260 Prozent.

Im autonomen Bezirk Pöllau:

Freienberg 220 Prozent, Hinteregg 270 Prozent, Oberneuberg 220 Prozent, Obertiefenbach 250 Prozent, Pöllau 320 Prozent, Unterneuberg 260 Prozent, Vockenberg 300 Prozent, Zeil bei Pöllau 220 Prozent.

Im autonomen Bezirk Radkersburg:

Radkersburg 360 Prozent.

Im autonomen Bezirk Rottenmann:

Au 310 Prozent, Bärndorf 400 Prozent, Diekmannsdorf 350 Prozent, Edlach 230 Prozent, Gaishorn 400 Prozent, Lassing 380 Prozent, St. Lorenzen im Paltentale 350 Prozent, Oppenberg 320 Prozent, Rottenmann 410 Prozent, Selzthal 450 Prozent, Treglwang 250 Prozent, Trieben 500 Prozent.

Im autonomen Bezirk Schladming:

Gössenberg 400 Prozent, Haus 320 Prozent, Klaus 280 Prozent, Pichl-Preunegg 380 Prozent, Ramsau 300 Prozent, Rohrmoos 350 Prozent, Schladming 300 Prozent, Untertal 270 Prozent.

Im autonomen Bezirk Stainz:

Blumegg 260 Prozent, Stainz 300 Prozent, Stallhof 250 Prozent, Trog 240 Prozent.

Im autonomen Bezirk Voitsberg:

Gallmannsegg 220 Prozent, Geisttal 320 Prozent, Gößnitz 230 Prozent, Gradenberg 280 Prozent, Groß-Wöllmitsch 220 Prozent, Hallersdorf 250 Prozent, Hausdorf 300 Prozent, Rainach 280 Prozent, Ligist 300 Prozent, Lobmingberg 300 Prozent, Maria-Lankowitz 300 Prozent, Oswaldgraben 230 Prozent, Piberegg 280 Prozent, Rosental 230 Prozent, Tregist 250 Prozent, Voitsberg 450 Prozent.

Im autonomen Bezirk Voralpe:

St. Jakob im Walde 330 Prozent, Mönichwald 240 Prozent, Puchegg 210 Prozent, Voralpe 280 Prozent, Waldbach 250 Prozent.

Im autonomen Bezirk Weiz:

Elz 210 Prozent, Neudorf bei Semriach 280 Prozent, St. Ruprecht a. d. Raab 300 Prozent, Weiz 400 Prozent.

Im autonomen Bezirk Wildon:

Allerheiligen 250 Prozent, Lebring 250 Prozent, Unterhaus 230 Prozent, Wildon 230 Prozent.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit Rückwirkung vom 1. Jänner 1937 in Kraft.

114.

(Abt. 4, Zl. 4 Vo 1/2-1937.)

Graz, Stadtgemeinde; Zuschläge zur Landesgrundsteuer u. Landesgebäudesteuer im Jahre 1937. (Ldt.-Blg. Nr. 178.)

Gesetz,

betreffend die Bewilligung zur Erhebung von Gemeindezuschlägen zur Landesgrundsteuer und Landesgebäudesteuer im Jahre 1937 durch die Stadtgemeinde Graz.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Der Stadtgemeinde Graz wird die Bewilligung erteilt, zur teilweisen Deckung der nach dem Gemeindehaushaltsplan für das Jahr 1937 sich ergebenden Gebahrungserfordernisse im Jahre 1937 Zuschläge zur Landesgrundsteuer und Landesgebäudesteuer im Ausmaße von je 400 Prozent zu erheben.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit Rückwirkung vom 1. Jänner 1937 in Kraft.

115.

(Abt. 4, Zl. 46 Go 8/15-1937.)

Göß, Ortsgemeinde; Recht zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“. (Ldt.-G.-Zl. 182.)

Der Ortsgemeinde Göß im Verwaltungsbezirke Leoben wird das Recht zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ verliehen.

116.

(Präs., Zl. 68 To 3/17-1937.)

Tscholnig Josef, Amtsgehilfe, Disziplinarerkenntnis, Bestätigung. (Ldt.-G.-Zl. 185.)

Das vom Disziplinarsenat bei der Landeshauptmannschaft Steiermark gegen den Amtsgehilfen Josef Tscholnig gefällte Disziplinarerkenntnis wird bestätigt.

117.

(Abt. f. K. u. W., Zl. 373 Jo 24/2-1937.)

Joanneum, Erwerbung des „Gaaler Kruzifixus“ gegen Überlassung von Gemälden der Landesbildergalerie. (Ldt.-G.-Zl. 186.)

Die Landesregierung wird ermächtigt, im Tauschwege die Erwerbung des „Gaaler Kruzifixus“ gegen Überlassung von Gemälden der Landesbildergalerie, die nicht steirische Belange berühren, durchzuführen.

47. (nicht öffentliche) Sitzung am 19. Mai 1937.

48. Sitzung am 19. Mai 1937.

Beschlüsse Nr. 118—124.

118.

(Abt. 4, Zl. 47 Ge 3/50-1937.)

Gemeindezuschläge zur Landesgrundsteuer und Landesgebäudesteuer im Jahre 1937. (Edt.-Blg. Nr. 182.)

Gesetz,

betreffend die Bewilligung zur Erhebung von Gemeindezuschlägen zur Landesgrundsteuer und Landesgebäudesteuer im Jahre 1937.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Nachbenannten Ortsgemeinden wird die Bewilligung erteilt, im Jahre 1937 Zuschläge zur Landesgrundsteuer und Landesgebäudesteuer in dem aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Ausmaße zu erheben.

Im autonomen Bezirk Deutschlandsberg :

Kruckenberg 280 Prozent.

Im autonomen Bezirk Eibiswald :

Albl 250 Prozent, Limberg 320 Prozent.

Im autonomen Bezirk Frohnleiten :

Übelbach Land 210 Prozent.

Im autonomen Bezirk Fürstenfeld :

Loipersdorf 250 Prozent.

Im autonomen Bezirk Hartberg :

Rohrbach bei Waltersdorf 300 Prozent.

Im autonomen Bezirk Judenburg :

Anzmarkt 490 Prozent.

Im autonomen Bezirk Liezen :

Admont 330 Prozent.

Im autonomen Bezirk Murau :

Stadl 400 Prozent.

Im autonomen Bezirk Neumarkt :

Mühlen 430 Prozent.

Im autonomen Bezirk Oberwölz :

St. Peter am Kammerberg 350 Prozent.

Im autonomen Bezirk Pöllau :

Stubenberg 260 Prozent.

Im autonomen Bezirk Voitsberg :

Hochreggift 220 Prozent.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit Rückwirkung vom 1. Jänner 1937 in Kraft.

119.

(Abt. 1, Zl. 26 Ge 1/42-1937.)

Kleinwohnhausbauten, Gewährung von Steuerfreiheiten. (Edt.-Blg. Nr. 183.)

Gesetz,

betreffend Gewährung von Steuerfreiheiten für begünstigte Kleinwohnhausbauten in Steiermark.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Kleinwohnungshäuser, die unter Inanspruchnahme der Ausfallsbürgschaft des österreichischen Bundesstaates im Sinne des Bundesgesetzes, betreffend die Förderung der Errichtung von Kleinwohnungshäusern (KWFG.), BGBl. Nr. 74/1937, errichtet werden und bis längstens 31. Dezember 1938 benützlich vollendet sind, werden nach Maßgabe dieses Gesetzes durch 20 Jahre von allen Abgaben vollständig befreit, die vom Lande, von den Bezirken und von den Ortsgemeinden (Ortsgemeindeverbänden) Steiermarks vom Wohnungsaufwand sowie vom verbauten Baugrund gegenwärtig oder zukünftig eingehoben werden.

§ 2.

Die im § 1 bezeichnete Frist wird vom Tage der ersten tatsächlichen Benützung oder Vermietung der befreiten Baulichkeiten oder eines Teiles derselben,

spätestens aber von jenem Tage, von dem an die Baubehörde die Benützung dieser Baulichkeit oder eines Teiles für zulässig erklärt hat, gerechnet. Hierbei sind alle Ausführungen, auf die sich die Bewilligung bezieht, als ein Ganzes aufzufassen.

§ 3.

Wer auf die Begünstigung dieses Gesetzes Anspruch erhebt, hat nachzuweisen, daß der Bundesminister für soziale Verwaltung die Übernahme der Ausfallsbürgschaft namens des Österreichischen Bundesstaates für das zweifellige Hypothekendarlehen rechtsverbindlich zugesagt hat (§ 8 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 74/1937).

§ 4.

(1) Über Ansuchen um Steuerbefreiung nach diesem Gesetze entscheidet das Landesabgabnamt.

(2) Gegen Abgabenbescheide des Landesabgabnamtes kann von der Partei binnen zwei Wochen bei dieser Behörde die Berufung eingebracht werden, worüber die Landesregierung entscheidet. Die Frist beginnt für jede Partei mit der an sie erfolgten Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Abgabenbescheides.

(3) Für die Berechnung der Berufungsfrist gelten die Bestimmungen der §§ 32 und 33 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Auf die Zustellungen finden die §§ 21 bis 31 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes sinngemäße Anwendung.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt sogleich in Wirksamkeit.

120.

(Abt. 4, Zl. 4 Vo 378/7-1937.)

Knittelfeld, Erhöhung der Gemeindezuschläge zur Landesgrundsteuer und Landesgebäudesteuer im Jahre 1937. (Ebf.-Blg. Nr. 184.)

Gesetz,

betreffend die Erhöhung der Gemeindezuschläge der Stadtgemeinde Knittelfeld zur Landesgrundsteuer und Landesgebäudesteuer im Jahre 1937.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Der Stadtgemeinde Knittelfeld werden für das Jahr 1937 statt der mit dem Landesgesetz, BGBl. Nr. 19/1937, bewilligten Gemeindezuschläge zur Landesgrundsteuer und Landesgebäudesteuer im Ausmaße von je 400 vom Hundert, solche im Ausmaße von je 500 vom Hundert bewilligt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft. Die Zuschlagserhöhung gilt mit Rückwirkung vom 1. Jänner 1937.

121.

(Abt. 1, Zl. 24 J 5/20-1937.)

Investitionsanleihe, 4 $\frac{1}{2}$ prozentige österreichische, Zeichnung. (Ebf.-E.-Zl. 191.)

1. Die Zeichnung eines Nennbetrages von 100.000 S 4 $\frac{1}{2}$ prozentige österreichische Investitionsanleihe 1937 aus Landesmitteln und der hierüber erstattete Bericht der Landesregierung wird genehmigt.

2. Zur Bedeckung des Zeichnungspreises von 90.000 S sind in erster Linie die Mehreinnahmen aus den Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben und die Erträge der Landesabgaben heranzuziehen.

122.

(Abt. 1, Zl. 29 Re 1/4-1937.)

Landes-Hypothekenanstalt Steiermark, Gebarung im Jahre 1935. (Ebf.-E.-Zl. 192.)

Der gemäß § 55 der Satzungen der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark erstattete Bericht der Landesregierung über die Gebarung dieser Anstalt im Jahre 1935, den Stand der Pfandbriefe, der erworbenen Hypotheken, der Kommunalobligationen, der erworbenen Darlehen sowie der Reservefonds wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Dem Kuratorium und der Direktion der Anstalt wird für ihre erspriessliche Tätigkeit, dem Rechnungshof für seine ausführliche Überprüfung der gesamten Anstaltsgebarung der Dank ausgesprochen.

123.

(Abt. f. K. u. W., Zl. 373 Vo 4/15-1937.)

Volkskundemuseum, Verwendung der kassenmäßigen Überschüsse des Heimatwerkes für den Ausbau und die Ausgestaltung. (Ebf.-E.-Zl. 197.)

Die kassenmäßigen Überschüsse des Heimatwerkes sind bis auf weiteres für den Ausbau und die Ausgestaltung des Volkskundemuseums zu verwenden, und zwar außerhalb der jeweils für diesen Zweck vorgesehenen voranschlagsmäßigen Mittel.

124.

(Abt. f. K. u. W., Zl. 373 Bi 13/11-1937.)

Landesbildergalerie, Tausch von zwei Gemälden gegen neun andere Gemälde. (Ebf.-E.-Zl. 198.)

Die Landesregierung wird ermächtigt, die Erwerbung des St. Florianer Altärahens um 1340 und von acht Tafeln des ehemaligen Altars der Siegmundskapelle bei Mariazell gegen Überlassung des Holbein d. A. zugeschriebenen Porträts der Landesbildergalerie (Katalognummer 65), sowie des Bildes von Jan Matejko, „Alchimistenzene“ (Katalognummer 723), durchzuführen.

49. Sitzung am 7. Juli 1937.

Beschlüsse Nr. 125—128.

125.

Wahl des Schriftführers.

Zum Schriftführer des Landtages wird Abg. Franz Rain an Stelle des Abg. Erich Ellen-der gewählt.

126.

Wahl des Ordners.

Zum Ordner des Landtages wird Abg. Franz Schlagenhafen an Stelle des Abg. Adalbert Mastnak gewählt.

127.

Wahl in den Finanzausschuß.

In den Finanzausschuß wird als Mitglied Abg. Erich Elender an Stelle des Abg. Dr. Wilhelm Taucher gewählt.

128.

Wahl in den Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschuß.

In den Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschuß wird als Mitglied Abg. Gottfried Brandl an Stelle des Abg. Dr. Herbert Wiesler gewählt.

50. (nicht öffentliche) Sitzung am 7. Juli 1937.

51. Sitzung am 7. Juli 1937.

Beschlüsse Nr. 129—138.

129.

(Präf.-Zl. 386/II Ba 14/11-1937.)

Badeordnungen in den Ortsgemeinden und Bestimmungen zum Schutze des Fremdenverkehrs. (Ebf.-Blg. Nr. 189.)

Gesetz.

womit Bestimmungen über die Erlassung von Badeordnungen in den Ortsgemeinden und Bestimmungen zum Schutze des Fremdenverkehrs getroffen werden.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

I. Von den Badestätten und Badeordnungen.

§ 1.

(1) Badestätten im Sinne dieses Gesetzes sind die öffentlichen und privaten Badeanstalten, ferner natürliche Badegelegenheiten an Fluß-, See- oder Bachufern, Teichen und dergleichen, die von den Ortsgemeinden auf Grund eines Beschlusses des Gemeindetages als solche bezeichnet werden.

(2) Die Ortsgemeinden können über Antrag der Bezirksverwaltungsbehörde durch Bescheid der Landesregierung verpflichtet werden, gewisse Badegelegenheiten als Badestätten im Sinne dieses Gesetzes zu bezeichnen und hiefür Badeordnungen zu erlassen.

(3) Zur Bezeichnung der Badestätten in der Landeshauptstadt Graz ist die Bundespolizeidirektion zuständig, welche hiezu die Landeshauptstadt Graz zu hören hat.

§ 2.

Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen nicht die Badegelegenheiten für öffentliche Erziehungsanstalten und jene Badegelegenheiten, die einem bestimmten Kreise von Personen ausschließlich dienen und über welche überdies Bundes- oder Landesbehörden oder diesen untergeordnete Organe die Aufsicht führen, ferner solche private Badegelegenheiten, die an nicht eingesehenen Stellen gelegen sind und nur einem engeren Kreise von Hausgenossen oder Familienangehörigen dienen.

§ 3.

(1) Ortsgemeinden des Landes, in welchen Badestätten im Sinne des § 1 dieses Gesetzes bestehen, haben für das Gebiet der Ortsgemeinde geltende Badeordnungen zu erlassen.

(2) Zur Erlassung der Badeordnungen im Sinne dieses Gesetzes ist der Gemeindetag berufen.

(3) Zur Erlassung von Badeordnungen im Sinne dieses Gesetzes für die Landeshauptstadt Graz ist die Bundespolizeidirektion in Graz berufen, welche hierzu die Landeshauptstadt Graz zu hören hat.

§ 4.

(1) Die Erlassung der Badeordnungen hat für die bestehenden Badestätten längstens binnen 4 Wochen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, für die in Zukunft neu zur Errichtung gelangenden Badestätten gleichzeitig mit deren Errichtung zu erfolgen.

(2) Erläßt eine Ortsgemeinde innerhalb der im Absatz 1 angeführten oder durch einen Bescheid gemäß § 1, Absatz 2, vorgeschriebenen Frist keine Badeordnung, so kann die Landesregierung über Antrag der Bezirksverwaltungsbehörde die Badeordnung für diese Ortsgemeinde durch Bescheid festsetzen. In diesem Falle kann der Bürgermeister eingeladen werden, binnen längstens 3 Wochen einen Entwurf der Badeordnung vorzulegen oder zu einem solchen Entwurfe der Landesregierung Stellung zu nehmen.

§ 5.

(1) Wenn zwei oder mehrere Ortsgemeinden an ein Gewässer grenzen, haben sie die Badeordnungen für die aneinandergrenzenden Badestätten einvernehmlich zu erlassen.

(2) Kommt ein solches Einvernehmen nicht innerhalb der im § 4 angeführten Fristen zustande, so entscheidet hierüber die Landesregierung.

§ 6.

Die Badeordnungen der Ortsgemeinden sind unter Beachtung folgender Grundsätze zu erlassen:

a) Es sind die Gebiete (Gewässer und Uferstrecken) genau zu bezeichnen, in welchen das Baden erlaubt

ist; es kann auch festgesetzt werden, in welchen Gebieten das Baden überhaupt oder in einer anderen als in der in der Badeordnung angegebenen Art verboten ist. Die so bezeichneten Gebiete sind jährlich vor Beginn der Badezeit ortsüblich kundzumachen. Durch diese Festsetzungen wird jedoch die nach der Gewerbeordnung und dem Wasserrechtsgesetz zu erteilende Bewilligung zur Errichtung von Badeanstalten nicht berührt.

b) Es sind nach Tunlichkeit für die Geschlechter getrennte Aus- und Ankleidegelegenheiten zu schaffen. Die Badenden sind zu verpflichten, die bestehenden Aus- und Ankleidegelegenheiten zu benutzen. Tanzveranstaltungen in jeder Form sind in den Badestätten einschließlich der Gastwirtschaftsräume innerhalb derselben ausnahmslos zu untersagen. Andere Veranstaltungen innerhalb der Badestätten sind nur mit Zustimmung des Bürgermeisters unter den von ihm für den einzelnen Fall festzusetzenden Bedingungen erlaubt.

c) Das Verlassen des zur Badestelle gehörigen Gebietes in Badekleidung oder ähnlicher Bekleidung ist untersagt. Die Badestätten sind erforderlichenfalls in der Natur für jedermann leicht erkennbar zu bezeichnen und abzugrenzen.

d) Der Besuch der Gastwirtschaften aller Art außerhalb der Badestätten in Badekleidung oder ähnlicher Bekleidung ist untersagt; ebenso ist der Aufenthalt in der besagten Kleidung auf Straßen, Wegen und Plätzen und in deren unmittelbarer Nähe untersagt.

e) Alle Badenden müssen Badekleidung tragen. Die sogenannten Dreispitzhosen und ähnliches sind untersagt; Mitgliedern Schwimmsport treibender Vereine ist es gestattet, während der öffentlichen Wettkämpfe und während bestimmter gesonderter Trainingszeiten die für diesen Zweck notwendige allgemein übliche Badekleidung zu tragen. Bei sonstigem Aufenthalt in der Badestelle finden auch auf diese Personen die allgemeinen Vorschriften über die Badebekleidung Anwendung. Die Badekleider der Mädchen und Frauen müssen in geeigneter Form den Körper bedecken.

f) Bei anbrechender Dunkelheit müssen die Badestätten verlassen werden, sofern nicht für eine ausreichende Beleuchtung vorgesorgt ist oder für diese Badestunden eine Trennung nach Geschlechtern vorgeschrieben wird.

g) Wo es die Vorsorge für die körperliche Sicherheit der Badenden erfordert, ist ein Verbot der Benützung der ganzen Badestelle oder eines bestimmten Teiles derselben durch Nichtschwimmer oder Springer auszusprechen.

h) Die Badeordnungen sind in den Badestätten zweckdienlich anzuschlagen und angeschlagen zu erhalten.

§ 7.

(1) Die Ortsgemeinden sind verpflichtet, die Einhaltung der Bestimmungen der Badeordnungen unbeschadet der Überwachung durch die Sicherheits-

organe strenge zu überwachen. Hierzu haben die von der Ortsgemeinde mit der Überwachung beauftragten Organe jederzeit Zutritt zu den Badestätten.

(2) Die Eigentümer, Pächter oder sonstigen verantwortlichen Leiter von Badestätten und die in den Badestätten angestellten Personen sind verpflichtet, den Überwachungsorganen zur Abstellung von Übertretungen der Badeordnung unverzüglich beizustehen.

§ 8.

(1) Verweigern oder unterlassen die im § 7, Absatz 2, genannten Personen trotz Aufforderung durch das Überwachungsorgan oder offenbar absichtlich die Hilfeleistung, so begehen sie eine Verwaltungsübertretung und werden von der Bezirksverwaltungsbehörde (in Graz von der Bundespolizeidirektion) mit Geldstrafen bis zu 500 S bestraft.

(2) Gegen die Eigentümer, Pächter oder sonst verantwortlichen Leiter von Badestätten kann die Geldstrafe bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände bis zu 1000 S erhöht und mit der Geldstrafe zugleich auf Arrest bis zu 6 Wochen erkannt werden.

§ 9.

Wer den Bestimmungen der Badeordnung, die den im § 6 angeführten Grundsätzen entsprechen, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird unbeschadet strafgerichtlicher Verfolgung von der Bezirksverwaltungsbehörde (in Graz von der Bundespolizeidirektion) mit Geldstrafen bis zu 500 S oder mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 10.

Andere als in den §§ 8 und 9 angeführte Übertretungen der Badeordnung werden vom Bürgermeister in Handhabung der Ortspolizei (in Graz von der Bundespolizeidirektion) mit Geldstrafen bis zu 200 S oder mit Arrest bis zu 2 Wochen bestraft.

II. Bestimmungen zum Schutze des Fremdenverkehrs.

§ 11.

Das Wandern und der Aufenthalt in freier Natur ohne anständige Bekleidung ist verboten; jedoch sind Sonnen- und Luftbäder gestattet, sofern sie an nicht eingesehenen Stellen unter Beachtung von Anstand und Sitte und Vermeidung öffentlichen Argernisses genommen werden.

§ 12.

Das Tragen leichter, für sportliche Zwecke zugelassener Kleidung (zum Beispiel das Tragen von kurzen Sporthosen durch Personen weiblichen Geschlechtes) in geschlossenen Ortschaften und in Gaststätten außerhalb der Sportausübung ist mit Rücksicht auf die gebotene Wahrung von Anstand und Sitte und die Vermeidung öffentlichen Argernisses verboten.

§ 13.

Wer den Bestimmungen der §§ 11 und 12 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird, unbeschadet allfälliger strafgerichtlicher Verfolgung, von der Bezirksverwaltungsbehörde (in Graz von der Bundespolizeidirektion) mit Geldstrafen bis zu 500 S oder mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft. Ist das Zuwiderhandeln von einer Mehrheit von Personen oder von mehreren Personen zugleich begangen worden oder war das Zuwiderhandeln geeignet, in besonderer Weise öffentliches Argerniß zu erregen, so ist auf Geldstrafen bis zu 2500 S oder Arrest bis zu 2 Monaten zu erkennen.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 14.

Die auf Grund dieses Gesetzes verhängten Geldstrafen fließen in den Ortsarmenfonds jener Ortsgemeinde, in deren Gebiet die Übertretung begangen wurde.

§ 15.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

130.

(Abt. 1, Zl. 362 Le 4/14-1937.)

Volks- und Hauptschulen, weitere Ersparungen im Personalaufwande. (Edt.-Blg. Nr. 190.)

Gesetz,

womit das Gesetz, LGBI. Nr. 60/34, betreffend weitere Ersparungen im Personalaufwande für die öffentlichen Volks- und Hauptschulen in Steiermark, abgeändert wird.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Der § 3 des Artikels III des Gesetzes, LGBI. Nr. 60/34, betreffend weitere Ersparungen im Personalaufwande für die öffentlichen Volks- und Hauptschulen in Steiermark, hat zu lauten wie folgt :

§ 3.

(1) Ebenso sind vom Landesschulrate konfessionslose sowie jene Lehrkräfte aus dem aktiven Schuldienste auszuschneiden, von denen nach ihrem bisherigen Verhalten nicht gewärtigt werden kann, daß sie den Anforderungen des Reichsvolksschulgesetzes nach religiös-sittlicher und vaterländischer Erziehung der Schuljugend entsprechen werden.

(2) An Stelle des Ausscheidens aus dem aktiven Schuldienste kann jedoch bei einer nicht konfessionslosen Lehrkraft die Versetzung an einen anderen

Dienstort durch den Landesschulrat ohne Anspruch auf Übersiedlungs- und Exponierungsgebühren dann treffen, wenn von ihr zwar nicht gewärtigt werden kann, daß sie unter den bisherigen Dienstverhältnissen den im Absatz 1 bezeichneten Anforderungen entsprechen wird, jedoch zu erwarten steht, daß dies an einem anderen Dienstort unter entsprechender Leitung der Fall sein wird.

131.

(Präf. Ju 3/12-1937.)

Vaterländische Erziehung der Jugend außerhalb der Schule. (Edt.-Blg. Nr. 191.)

Gesetz

über die vaterländische Erziehung der Jugend außerhalb der Schule.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Auf Grund des Artikels II des Jugendgesetzes, LGBI. Nr. 2/1937, in der Fassung der Novelle, LGBI. Nr. 76/1937, wird bestimmt :

§ 1.

Ziel.

Das Ziel der vaterländischen Erziehung der Jugend außerhalb der Schule ist die Heranbildung geistig und körperlich tüchtiger Staatsbürger im Sinne des österreichischen Staatsgedankens und der religiös-sittlichen Grundsätze der Kirche (Religionsgesellschaft beziehungsweise Religionsgenossenschaft).

§ 2.

Begriff der Jugendlichen.

Jugendliche im Sinne dieses Gesetzes sind Personen beiderlei Geschlechtes bis zum vollendeten 18. Lebensjahre, die die österreichische Bundesbürgerschaft besitzen.

§ 3.

Teilnahme nicht vereinsmäßig erfasster Jugendlicher an Veranstaltungen und Unternehmungen.

Einrichtungen aller Art, die sich mit der Erziehung oder Ertüchtigung Jugendlicher außerhalb der Schule befassen und die nicht als Vereine im Sinne der §§ 1, 2 und 3 des Artikels I des Jugendgesetzes, LGBI. 2/1937, in der Fassung der Novelle, LGBI. Nr. 76/1937, anzusehen sind, können unbeschadet weitergehender schulgesezlicher Vorschriften vom Landesschulrat verhalten werden, Jugendliche nur mit seiner Bewilligung an ihren, wie immer gearteten Veranstaltungen oder Unternehmungen teilnehmen zu lassen.

Vor Erteilung der Bewilligung ist die Stellungnahme des Landesführers der Vaterländischen Front und des Landesjugendführers einzuholen; soweit es sich um Sport- oder Turnvereine handelt, ist auch der Österreichischen Sport- und Turnfront Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Bewilligung des Landes Schulrates kann an die Verpflichtung zur Einhaltung bestimmter, von ihm zu erlassender Vorschriften und insbesondere auch an die Voraussetzung geknüpft werden, daß die Jugendlichen dem österreichischen Jungvolk angehören. Darüber, ob die Zugehörigkeit der Jugendlichen zum österreichischen Jungvolk zu fordern ist, wie vor Erlassung aller, das österreichische Jungvolk betreffenden Verfügungen, ist der Landesführer der Vaterländischen Front und der Landesjugendführer zur Stellungnahme einzuladen.

Die Zugehörigkeit Jugendlicher zum österreichischen Jungvolk ist nicht zu verlangen, wenn die betreffenden Jugendlichen einer der im § 6 angeführten katholischen Vereinigungen und Jugendorganisationen angehören.

§ 4.

Arbeitspläne und Tageseinteilungen.

Bei jeder wie immer gearteten Teilnahme Jugendlicher an Veranstaltungen oder Unternehmungen der im Absatz 1 des vorstehenden Paragraphen bezeichneten Einrichtungen hat als Erfordernis zu gelten, daß Arbeitspläne und Tageseinteilungen derselben so gestaltet werden, daß den Jugendlichen die Erfüllung ihrer religiösen Pflichten in würdiger Weise und ihre Erziehung im religiös-sittlichen Sinne nach den Grundsätzen ihrer Kirche (Religionsgesellschaft beziehungsweise Religionsgenossenschaft), sofern diese gesetzlich anerkannt ist, gesichert ist. Auf keinen Fall dürfen durch die Veranstaltungen oder Unternehmungen die Jugendlichen in der Erfüllung ihrer religiösen Pflichten gehindert werden.

Soweit die schulbehördlichen Vorschriften hinsichtlich der Teilnahme Jugendlicher an den genannten Veranstaltungen oder Unternehmungen die Aufstellung eines religiös-sittlichen Erziehungsprogrammes beinhalten, ist vor der Erlassung mit der zuständigen kirchlichen Behörde das Einvernehmen zu pflegen.

§ 5.

Widerruf der Bewilligung.

Die Bewilligung des Landes Schulrates (§ 3) kann jederzeit widerrufen werden. Der Landes Schulrat hat vor dem Widerruf die Stellungnahme des Landesführers der Vaterländischen Front und des Landesjugendführers einzuholen.

§ 6.

Ausgenommene Vereinigungen und Jugendorganisationen.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung auf Vereinigungen, die vornehmlich religiöse Zwecke verfolgen, einen Teil der katholischen Aktion bilden und als solche der Gewalt des Diözesanordinarius unterstehen, ferner auf katholische Jugendorganisationen, die seitens der zuständigen kirchlichen Oberen anerkannt sind.

§ 7.

Heranziehung Jugendlicher zu vaterländischen Veranstaltungen.

Alle in Steiermark wohnhaften Jugendlichen können über Anordnung des Bundesministers für Unterricht oder des von ihm bevollmächtigten Landes Schulrates zu vaterländischen Feiern, Übungen, Vorträgen und sonstigen Veranstaltungen herangezogen werden. Die Durchführung aller dieser Veranstaltungen obliegt dem österreichischen Jungvolk. Die Heranziehung Jugendlicher, die den im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Vereinigungen und Jugendorganisationen angehören, bedarf der Zustimmung des Diözesanordinarius.

Die Ortsgemeinden, Schulbehörden und Direktionen (Leitungen) der öffentlichen und nicht öffentlichen Schulen sind verpflichtet, bei den Verlautbarungen über die Heranziehung Jugendlicher zu vaterländischen Veranstaltungen und bei der Überwachung der Befolgung der verlautbarten Heranziehung mitzuwirken. Das Nähere hierüber bestimmt der Landes Schulrat.

Die Erziehungsberechtigten sowie sonstige Personen, denen die Verfügung über die Zeit des zur Teilnahme an einer vaterländischen Veranstaltung eingeladenen Jugendlichen zusteht, sind verpflichtet, dem Jugendlichen die zur Teilnahme an der Veranstaltung erforderliche Zeit einzuräumen und im Rahmen ihrer Verfügungsrechte den Jugendlichen zur Teilnahme zu verhalten.

§ 8.

Landesjugendausschuß.

Zur Mitwirkung bei der Durchführung dieses Landesgesetzes wird im Einvernehmen mit der Landesregierung beim Landes Schulrat als beratendes Organ ein Landesjugendausschuß gebildet, dem der Landeshauptmann oder ein von ihm bestelltes Mitglied des Landes Schulrates als Vorsitzender und je ein Vertreter der katholischen Kirche, der evangelischen Kirche, der Landesführung der Vaterländischen Front, der Landesführung des österreichischen Jungvolkes, der Österreichischen Sport- und Turnfront sowie der Elternschaft angehören. Der Vertreter der katholischen Kirche wird vom Diözesanordinarius, der Vertreter der

evangelischen Kirche vom zuständigen Senioratsamte bestimmt. Der Vertreter der Elternschaft wird vom Landeshauptmann aus den Mitgliedern des Landesschulrates berufen; die übrigen Vertreter werden von ihren Körperschaften über Aufforderung des Landesschulrates namhaft gemacht.

Bundes- und Landesmittel dürfen hiefür nicht in Anspruch genommen werden.

§ 9.

Strafbestimmungen.

Die Außerachtlassung der Vorschriften des § 3 ist an den verantwortlichen Organen der Einrichtungen als Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 200 S oder mit Arrest bis zu 2 Wochen zu bestrafen.

Weiters ist unentschuldigtes oder nicht als entschuldigtes anerkanntes Fernbleiben Jugendlicher von den im § 7 angeführten Veranstaltungen an den schuldtragenden Erziehungsberechtigten oder den sonstigen im § 7, Absatz 3, genannten Personen als Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 200 S oder mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

Dieselbe Strafe trifft jeden, der einen Jugendlichen an der Teilnahme an solchen Veranstaltungen absichtlich hindert.

Über allgemein anzuerkennende Entschuldigungsgründe ist das Einvernehmen mit der zuständigen Berufskörperschaft zu pflegen.

Schuldtragend ist ein Erziehungsberechtigter oder eine sonstige im § 7, Absatz 3, genannte Person nur dann, wenn sie das Fernbleiben der Jugendlichen von den Veranstaltungen durch eigene oder von ihnen veranlaßte Einflußnahme absichtlich herbeigeführt haben.

Die Geldstrafen fließen in den Landesfonds.

132.

(Abt. 5, Zl. 296 Ja 14/14-1937.)

Jägerschaft, steirische, Pflichtorganisation. (Edt.-Blg. Nr. 192.)

Gesetz

über die Pflichtorganisation der steirischen Jägerschaft.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

(1) Die Gesamtheit aller im Land Steiermark nach den bestehenden Vorschriften auf Grund einer Jagdkarte zur Jagdausübung berechtigten Personen, mit Ausnahme der Inhaber von Jagdgastkarten, bildet die steirische Landesjägerschaft.

Die steirische Landesjägerschaft ist eine Einrichtung öffentlichen Rechtes; es kommt ihr Rechtspersönlichkeit zu. Sie hat ihren Sitz in Graz. Die steirische Jägerschaft ist die Organisation des zur Jagdausübung Berechtigten im Sinne der Bestimmungen des Jagdgesetzes, LGBl. Nr. 45/1936.

(2) Die ordentliche Mitgliedschaft zur steirischen Landesjägerschaft beginnt mit der Lösung der Jagdkarte. Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt drei Monate nach Gültigkeitsablauf der Jagdkarte des betreffenden Mitgliedes oder mit der Einziehung der Jagdkarte gemäß § 49 des Jagdgesetzes, LGBl. Nr. 45/1936, oder mit dem Ausschluß aus der steirischen Landesjägerschaft nach § 11, Absatz 5, dieses Gesetzes. Die näheren Bestimmungen über die Aufnahme von Personen als ordentliche Mitglieder oder als außerordentliche Mitglieder (Absatz 3) regeln die Satzungen.

(3) Der Landesjägermeister (§ 3, Absatz 1) ist berechtigt, Personen, die zwar die Jagd nicht ausüben und keine Jagdkarte besitzen, jedoch die Interessen der Jagd, insbesondere durch ihre Kenntnisse fördern und unterstützen, sowie juristische Personen, Anstalten und Körperschaften mit ihrer Zustimmung oder über ihren Antrag als außerordentliche Mitglieder gegen Entrichtung des Mitgliedsbeitrages in die steirische Landesjägerschaft aufzunehmen. Die außerordentlichen Mitglieder können jederzeit ohne Angabe von Gründen aus der steirischen Landesjägerschaft austreten. Ihre Aufnahme kann vom Landesjägermeister ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

(4) Die steirische Landesjägerschaft gliedert sich in Jägergaue. Ein Jägergau erstreckt sich über den Bereich eines oder mehrerer Verwaltungsbezirke oder von Teilen derselben. Den Bereich der einzelnen Jägergaue bestimmen die Satzungen.

(5) Die Bezeichnung „Jägerschaft“, mit oder ohne Zusatz, dürfen andere Personengemeinschaften nicht führen.

§ 2.

(1) Die steirische Landesjägerschaft hat folgende Aufgaben :

a) die Ausbildung ihrer Mitglieder in allen Zweigen der Jagd im Land Steiermark, namentlich in der Revierbewirtschaftung und Wildhege unter Berücksichtigung der Interessen der Land- und Forstwirtschaft, in der Jagd- und Wildkunde einschließlich des Raubwildes, in der Bekämpfung von Wildseuchen und des Wildererunwesens, im Jagdhundewesen, im jagdlichen Waffen- und Schießwesen unter Bedachtnahme auf die Vermeidung von Tierquälereien, in der ersten Hilfeleistung bei Unglücksfällen während der Jagdausübung, zu fördern, ihre Mitglieder überhaupt zu weidgerechten Jägern heranzubilden, sie mit den jagdrechtlichen Vorschriften vertraut zu machen und bei ihren Mitgliedern auf die Befolgung der jagdlichen Regeln und jagdrechtlichen Vorschriften sowie der Anordnungen der Jagdbehörden hinzuwirken ;

b) die Erhaltung und Förderung christlich-deutscher Volksart, der bodenständigen jagdlichen Sitten, die Pflege der Liebe zu Volk und Heimat, zur Natur, zum Wild und Weidwerk, Hebung des Gefühles der Zusammengehörigkeit;

c) die Unterstützung notleidender Berufsjäger, deren Witwen und Waisen;

d) die Ehrung verdienstvoller Jagdschutzorgane;

e) die Durchführung der Haftpflichtversicherung ihrer Mitglieder im Zusammenhange mit der Ausübung der Jagd;

f) die Bekämpfung von Wildseuchen nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Anordnungen.

(2) Die steirische Landesjägerschaft erfüllt ihre Aufgaben durch Abhaltung von Versammlungen ihrer Mitglieder und von Jägertagen (§ 6, Absatz 3), durch Herausgabe von fachlichen Schriften, Abhaltung von Vorträgen und Veranstaltungen jagdlicher Art, Belehrung und Werbung in Wort und Schrift, Pflege persönlicher Beziehungen und des geselligen Verkehrs unter ihren Mitgliedern und durch sonstige geeignete Mittel.

§ 3.

(1) Führer der steirischen Landesjägerschaft ist der Landesjägermeister. Er sowie sein Stellvertreter werden vom Landeshauptmann mit Zustimmung der Landesregierung aus den Mitgliedern der steirischen Landesjägerschaft für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Landesjägermeister und sein Stellvertreter müssen in Steiermark ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

(2) Die erstmalige Bestellung des Landesjägermeisters und seines Stellvertreters erfolgt sofort nach Kundmachung dieses Gesetzes. Hiefür haben die Landeslandwirtschaftskammer und der steiermärkische Landes-Jagdschutzverein gemeinsam fünf Personen in Vorschlag zu bringen. Die weitere Bestellung regeln die Satzungen (§ 4).

(3) Der Landesjägermeister hat binnen drei Monaten nach Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes für den Bereich jedes Jägerganges des Landes Steiermark (§ 1, Absatz 4) aus den Mitgliedern der steirischen Landesjägerschaft des betreffenden Jägerganges mit Zustimmung der Landesregierung je einen Gaujägermeister und dessen Stellvertreter für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Der Gaujägermeister und dessen Stellvertreter müssen in dem Jägergau, für dessen Bereich sie bestellt sind, ihren ständigen Wohnsitz haben.

(4) Die Bezeichnung „Jägermeister“, mit oder ohne Zusatz, darf von anderen als den im ersten und dritten Absatz genannten Personen nicht geführt werden.

(5) Als Jägermeister können nur österreichische Bundesbürger bestellt werden, welche nicht wegen einer strafgerichtlichen Verurteilung von der Er-

nennung in den Gemeindefag in der Ortsgemeinde, in der sie ihren ständigen Wohnsitz haben, ausgeschlossen sind, das 30. Lebensjahr vollendet haben, anerkannt jagdlich erfahrene und weidgerechte Jäger, sowie Mitglieder der Vaterländischen Front sind und dafür Gewähr bieten, daß sie ihre Funktion im vaterländischen Sinne ausüben. Über das Zutreffen der letzteren Voraussetzung entscheidet der Landesführer der Vaterländischen Front. Die Mitglieder der steirischen Landesjägerschaft sind zur Annahme der Stelle eines Jägermeisters oder dessen Stellvertreters nicht verpflichtet. Sie können eine solche Stelle jederzeit zurücklegen. Die Jägermeister müssen, solange sie diese Stelle bekleiden, Mitglieder der steirischen Landesjägerschaft sein.

(6) Der Landeshauptmann kann mit Zustimmung der Landesregierung den Landesjägermeister und dessen Stellvertreter, der Landesjägermeister mit Zustimmung der Landesregierung Gaujägermeister und deren Stellvertreter aus wichtigen Gründen abberufen. Die Abberufung muß versüßt werden, wenn nachträglich ein Umstand hervorkommt oder eintritt, der die Bestellung ausschließt (Absatz 5). Die so erledigte oder aus einem anderen Grunde freigewordene Stelle eines Landes- oder Gaujägermeisters ist für die laufende Funktionsperiode ohne Verzug durch Bestellung neu zu besetzen.

(7) Der Landesjägermeister und dessen Stellvertreter leisten dem Landeshauptmann, die Gaujägermeister und deren Stellvertreter dem Landesjägermeister das Gelöbniß, daß sie ihr Amt gewissenhaft und unparteiisch versehen werden.

§ 4.

Die Satzungen erläßt die Landesregierung nach Anhören des Landesjägermeisters, des Landesfachauschusses (§ 5) und der steirischen Landeslandwirtschaftskammer. Zum Zwecke der Konstituierung der steirischen Landesjägerschaft werden vorläufig die hierzu nötigen Bestimmungen von der Landesregierung erlassen.

§ 5.

(1) Als beratendes Organ steht dem Landesjägermeister der Landesfachauschuß, den Gaujägermeistern je ein Gaufachauschuß zur Seite. Der Landeshauptmann bestellt aus den Mitgliedern der steirischen Landesjägerschaft über Vorschlag des Landesjägermeisters mit Zustimmung der Landesregierung die Mitglieder des Landesfachauschusses für die Dauer von fünf Jahren. Der Landesjägermeister bestellt für jeden Jägergau aus den Mitgliedern des betreffenden Jägerganges nach Anhören des Gaujägermeisters mit Zustimmung der Landesregierung die Mitglieder des Gaufachauschusses ebenfalls für die Dauer von fünf Jahren. In gleicher Weise können die Mitglieder der Fachauschüsse aus wichtigen Gründen jederzeit abberufen werden.

Die Ausschußmitglieder müssen auf die Dauer ihrer Mitgliedschaft Mitglieder der steirischen Landesjägerschaft sein. Die Mitglieder der steirischen Landesjägerschaft sind zur Annahme der Berufung in einen Fachauschuß nicht verpflichtet. Sie können jederzeit aus dem Fachauschuß austreten. Die Ausschußmitglieder müssen das 30. Lebensjahr vollendet haben, anerkannt jagdlich erfahrene und weidgerechte Jäger und mit den einschlägigen Verhältnissen ihres Wirkungsbereiches völlig vertraut und Mitglieder der Vaterländischen Front sein und dafür Gewähr bieten, daß sie ihre Funktion im vaterländischen Sinne ausüben. Die Zahl der Ausschußmitglieder sowie deren Wirkungskreis bestimmen die Satzungen (§ 4).

(2) Der zuständige Jägermeister beruft den Fachauschuß ein und führt in seinen Beratungen den Vorsitz. Die näheren Bestimmungen regeln die Satzungen (§ 4).

§ 6.

(1) Die Jägermeister beziehungsweise deren Stellvertreter sind verpflichtet, innerhalb ihres Wirkungskreises den Behörden und Organen von Selbstverwaltungskörpern auf ihr Verlangen Auskünfte zu erteilen, Gutachten zu erstatten und sie in jagdlichen und damit zusammenhängenden Belangen zu unterstützen. Sie sind berechtigt, auch ohne Aufforderung in allen Angelegenheiten des Jagdwesens Berichte und begründete Vorschläge zu erstatten. Unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere des der Landeslandwirtschaftskammer im Bauernbundesgesetz, LGBl. Nr. 59/1935, eingeräumten Wirkungskreises sind sie allein berechtigt, von der Landesregierung zur Beratung jagdlicher Angelegenheiten herangezogen zu werden.

(2) Der Landesjägermeister ist ermächtigt, mit den Landesjägermeistern der anderen Länder in Angelegenheiten des Jagdwesens das Einvernehmen zu pflegen, an gemeinsamen Beratungen und Tagungen in Vertretung der steirischen Landesjägerschaft teilzunehmen, hiebei im gegebenen Falle den Vorsitz zu führen oder andere Funktionen auszuüben. Solange in anderen Ländern noch keine jagdliche Pflichtorganisation besteht, sind obige Bestimmungen sinngemäß auf die dort bestehenden Landesjagdschußvereine anzuwenden.

(3) Der Landesjägermeister hat die Landesjägerversammlung und den Landesjägertag, die Gaujägermeister haben die Jägergauerfassammlungen und Jägergautage nach Bedarf, erstere mindestens aber einmal im Jahre, einzuberufen. Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Wirkungskreis der Jägerfassammlungen, deren Einberufung und Durchführung sowie über die Einberufung und Abhaltung von Jägertagen regeln die Satzungen (§ 4).

(4) Die Behörden und Organe von Selbstverwaltungskörpern sind verpflichtet, den Jägermeistern beziehungsweise deren Stellvertretern die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu

erteilen und sie in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen.

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben dem Landesjägermeister binnen zwei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und dem für ihren Bezirk zuständigen Gaujägermeister binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Verzeichnis der Inhaber von Jagdkarten des laufenden Kalenderjahres, mit Ausnahme der Inhaber von Jagdgastkarten, unter Angabe der Art der Jagdkarte sowie von Namen und Anschrift der Jagdkarteninhaber mitzuteilen und in gleicher Weise in der Folgezeit die Personen, denen Jagdkarten ausgestellt oder entzogen werden, am Schlusse jedes Monats namhaft zu machen.

§ 7.

Alle Mitglieder der steirischen Landesjägerschaft sind vom Landesjägermeister, außerdem die in den einzelnen Jägergauen wohnhaften Mitglieder von den betreffenden Gaujägermeistern in Verzeichnisse aufzunehmen, die fortlaufend in Evidenz zu halten sind. Die näheren Bestimmungen regeln die Satzungen (§ 4).

§ 8.

Die Tätigkeit der Jägermeister und der Mitglieder der Fachauschüsse ist ehrenamtlich. Sie haben jedoch nach Maßgabe der Satzungen Anspruch auf Ersatz der notwendigen Barauslagen aus den Mitteln der steirischen Landesjägerschaft.

§ 9.

(1) Der Aufwand für die Erreichung der Zwecke der steirischen Landesjägerschaft und für die Geschäftsführung der Jägermeister und der Fachauschüsse wird aus den Mitgliedsbeiträgen und allfälligen sonstigen Einnahmen der steirischen Landesjägerschaft bestritten. Die Mitgliedsbeiträge sind für das laufende Kalenderjahr einzuzahlen. Die Einnahmen sind ausschließlich für Zwecke der steirischen Landesjägerschaft zu verwenden.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt die Landesregierung nach Anhören des Landesjägermeisters durch Verordnung fest, jedoch darf der Mitgliedsbeitrag für ein Jahr den Betrag von fünf Schilling nicht übersteigen. Für die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge ist ausschließlich der notwendige Jahresaufwand der steirischen Landesjägerschaft maßgebend. Schüler einer Forstschule und Forst- und Jagdpraktikanten, Forst- und Jagdaufseher, die nicht zugleich Eigenjagdbesitzer oder Jagdpächter sind, haben die Hälfte des von den übrigen Jagdkarteninhabern zu leistenden Mitgliedsbeitrages zu zahlen. Das Erlöschen der Mitgliedschaft begründet kein Recht auf auch nur teilweise Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages. Die Bestimmungen über die von den außerordentlichen Mitgliedern (§ 1, Absatz 3) einzuzahlenden

Mitgliedsbeiträge werden durch die Satzungen festgesetzt (§ 4).

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben anlässlich der Einhebung der Jagdkartengebühren auch die Mitgliedsbeiträge für die steirische Landesjägerschaft einzuheben und dieser am Schlusse jedes Monats zu Händen des Landesjägermeisters zu überweisen. Dieser hat den Gaujägermeistern die notwendigen Beträge zuzuführen.

(4) Für die Einhebung der Mitgliedsbeiträge für die steirische Landesjägerschaft hat diese dem Lande eine Vergütung zu leisten, welche von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Landesjägermeister festgesetzt wird. Diese Gebühr wird von den Bezirksverwaltungsbehörden anlässlich der Abführung der Mitgliedsbeiträge an den Landesjägermeister eingehoben.

(5) Der steirischen Landesjägerschaft ist die Aufnahme von Darlehen nicht gestattet.

§ 10.

(1) Die Mitglieder der steirischen Landesjägerschaft sind berechtigt, ein Abzeichen zu tragen, das die Mitgliedschaft kennzeichnet. Die Form des Abzeichens, das auch verschiedene Ausstattungen, insbesondere innerhalb der Berufsjägerschaft erhalten kann, bestimmen die Satzungen (§ 4).

(2) Die Satzungen können für den Landes- und die Gaujägermeister das Tragen besonderer Abzeichen vorschreiben.

(3) Das Tragen der Abzeichen (Absatz 1 und 2) durch andere Personen ist verboten.

§ 11.

(1) Der Landesjägermeister kann gegen Mitglieder der steirischen Landesjägerschaft den Verruf aussprechen, wenn sie sich Handlungen zuschulden kommen lassen, die gegen die Ehre und das Ansehen der Jägerschaft, insbesondere gegen die Grundregeln der Jagdwirtschaft und Weidgerechtigkeit verstoßen, oder wenn sie im Jagdbetriebe oder bei der Ausübung der Jagd den gesetzlichen Vorschriften zum Schutze der Tiere oder zur Hintanhaltung von Tierquälereien oder den Bestimmungen dieses Gesetzes oder der auf Grund desselben erlassenen Verordnungen und Satzungen wiederholt zuwiderhandeln.

(2) Vor Ausspruch des Verrufes ist dem Mitgliede Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

(3) Der Verruf ist für bestimmte Zeit, welche die Dauer von einem Jahr nicht übersteigen darf, auszusprechen. Gegen den Ausspruch des Verrufes ist ein Rechtsmittel nicht zulässig. Das Verfahren regeln die Satzungen (§ 4).

(4) Der Verruf hat die Wirkung, daß das Mitglied von der Teilnahme an Landesjäger- und Jägergauversammlungen und Jägerfagen, von der Bestellung zu einem Jägermeister (§ 3, Absatz 1 und 3) und der Fähigkeit, als Mitglied in einen

Fachauschuß der steirischen Landesjägerschaft (§ 5, Absatz 1) berufen zu werden, vom Rechte, das Abzeichen zu tragen (§ 10, Absatz 1), und von allen fälligen Begünstigungen, die von der steirischen Landesjägerschaft ihren Mitgliedern gewährt oder vermittelt werden, ausgeschlossen ist.

(5) Wenn die Art der Verfehlung die Ausschließung des Mitgliedes aus der steirischen Landesjägerschaft erfordert, oder wenn sich ein Mitglied, gegen das der Verruf ausgesprochen worden ist, neue Verfehlungen der im Absatz 1 angeführten Art zuschulden kommen läßt, kann die Landesregierung auf Antrag des Landesjägermeisters die Ausschließung des Mitgliedes aus der steirischen Landesjägerschaft auf die Höchstdauer von fünf Jahren aussprechen. Die Ausschließung von der Mitgliedschaft zur steirischen Landesjägerschaft hat den Verlust der Fähigkeit zum Besitze einer Jagdkarte, auch einer Jagdgastkarte, zur Folge. Der Verruf oder die Ausschließung von der Mitgliedschaft zur steirischen Landesjägerschaft begründet kein Recht auf auch nur teilweise Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages.

(6) Die Gaujägermeister können unbeschadet der Bestrafung durch die Bezirksverwaltungsbehörde im eigenen Wirkungskreise wegen unweidmännischen und den Interessen der Jägerschaft zuwiderlaufenden Verhaltens einzelner Mitglieder gegen diese Ordnungsstrafen verhängen. Die näheren Bestimmungen regeln die Satzungen (§ 4).

§ 12.

Übertretungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Verordnungen werden, insofern nicht das allgemeine Strafgesetz zur Anwendung zu kommen hat, von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereiche einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit Geldstrafen bis zu 200 S, im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schuldigerkannten mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft. Die Geldstrafen fließen in den steiermärkischen Landesfonds.

§ 13.

Die Bestimmungen des § 12 finden bis zum Ablauf von drei Monaten nach Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes auf die Führung der Bezeichnung „Jägerschaft“ (§ 1, Absatz 5) und „Jägermeister“ (§ 3, Absatz 1 und 3) sowie auf das Tragen des Abzeichens (§ 10, Absatz 1) durch Personengemeinschaften und Personen, denen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die Befugnis hiezu nicht zusteht, keine Anwendung, sofern sie schon zur Zeit des Geltungsbeginnes dieses Gesetzes diese Bezeichnung geführt oder diese Abzeichen getragen haben.

§ 14.

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der Bestimmungen des § 3, Absatz 1 und 2, welche sofort in Wirksamkeit treten, am 1. Jänner 1938 in Kraft.

133.

(Abt. f. K. u. W., Zl. 373 Ku 20/4-1937.)

Landeskunstschule, Auflassung, Errichtung einer steiermärkischen Landes-Meisterschule und Werkstätte für Freskomalerei. (Ldt.-E.-Zl. 202.)

1. Der Bericht der steiermärkischen Landesregierung, betreffend die Auflassung der Landeskunstschule, wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

2. Die steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, über die Errichtung einer steiermärkischen Landes-Meisterschule und Werkstätte für Freskomalerei, die an die Bundesgewerbeschule in Graz anzugliedern ist, mit dem Bundesministerium für Handel und Verkehr die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen.

3. Die Landesregierung wird zu allen weiteren Veranlassungen ermächtigt, die erforderlich sind, damit die steiermärkische Landes-Meisterschule und Werkstätte für Freskomalerei mit 15. Oktober 1937 ihre Unterrichtstätigkeit aufnehmen kann.

4. Die Kosten, die sich aus der Errichtung der steiermärkischen Landes-Meisterschule und Werkstätte für Freskomalerei für das Land ergeben, sind aus den Ersparungen zu bedecken, die infolge der Auflassung der Landes-Kunstschule bei den im Landesvoranschlag 1937 unter Kapitel 6, Titel 1, § 6, Landeskunstschule, vorgesehenen Krediten eintreten.

134.

(Abt. 1, Zl. 24 Ju 1/4-1937.)

„Jugend am Werk“, Aktion der Kammer für Arbeiter und Angestellte; V.-F.-Werk Österreichisches Jungvolk, Landesbeitrag. (Ldt.-E.-Zl. 205.)

1. Die Bewilligung eines Landesbeitrages von 12.000 S für die von der Kammer für Arbeiter und Angestellte Steiermarks durchgeführte Aktion „Jugend am Werk“ und die Bewilligung eines Landesbeitrages von 10.000 S für das V.-F.-Werk Österreichisches Jungvolk und der hierüber erstattete Bericht der Landesregierung werden genehmigt.

2. Zur Bedeckung dieser außerplanmäßigen Ausgaben von zusammen 22.000 S sind in erster Linie die Mehreinnahmen aus den Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben und die Erträge der Landesabgaben heranzuziehen.

135.

(Abt. 1, Zl. 24 I 6/2-1937.)

Inventarkredit 1937, Kreditüberschreitung. (Ldt.-E.-Zl. 206.)

1. Die Überschreitung des Inventarkredites (Kapitel 2, Rubrik 7) des Voranschlages 1937 um

45.000 S und der hierüber erstattete Bericht der Landesregierung wird genehmigt.

2. Zur Bedeckung dieser außerplanmäßigen Ausgabe sind in erster Linie die Mehreinnahmen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben und die Erträge der Landesabgaben heranzuziehen.

136.

(Abt. 5, Zl. 30 NF 1/5-1937.)

Elementarschadennotstandsfonds, steiermärkischer; Änderung der Satzungen. (Ldt.-E.-Zl. 209.)

Die vom Kuratorium des steiermärkischen Elementarschadennotstandsfonds in der Sitzung am 19. Dezember 1936 beschlossene Änderung der Satzungen dieses Fonds wird gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 3 f, der Landesverfassung 1934 genehmigend zur Kenntnis genommen.

137.

(Abt. 1, Zl. 24 Ste 19/3-1937.)

Steirer-Versicherungs-A.-G., Graz, Erwerb von Aktien. (Ldt.-E.-Zl. 211.)

1. Die Erwerbung von 800 Stück Aktien der Steirer-Versicherungs-A.-G., Graz, um einen Betrag von höchstens 168.000 S wird gemäß Artikel 29 der Landesverfassung 1934 genehmigt.

2. Zur Bedeckung des Kaufschillings sind überplanmäßige Einnahmen in der gleichen Höhe bei den im Landesvoranschlag 1937 unter Kapitel 10, Titel 1, Rubrik 1, „Ertragsanteile“, und unter Kapitel 11, „Selbständige Abgaben des Landes“, veranschlagten Beiträgen zu binden.

138.

(Abt. 1, Zl. 24 A 30/3-1937.)

Investitionsanleihe 1937, Verwendung des Landesanteiles; Arbeitsbeschaffungsprogramm 1937, zusätzliche Landesmittel. (Ldt.-E.-Zl. 212.)

Der Bericht der steiermärkischen Landesregierung über die Verwendung des Landesanteiles an der Investitionsanleihe 1937 sowie der zusätzlichen Landesmittel für das Arbeitsbeschaffungsprogramm 1937 wird genehmigt.

Die Bedeckung der bewilligten zusätzlichen Landesmittel hat in erster Linie durch Mehreinnahmen aus den Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben und durch die Erträge der Landesabgaben zu erfolgen.

52. (nicht öffentliche) Sitzung am 2. Dezember 1937.

53. Sitzung am 2. und 3. Dezember 1937.



Beschlüsse Nr. 139—150.

139.

(Abt. 1, Zl. 362 Le 4/22-1937.)

Volks- und Hauptschulen, Lehrkräfte, bezugsrechtliche Bestimmungen. (Ebf.-Blg. Nr. 205.)

Gesetz,

womit bezugsrechtliche Bestimmungen für die öffentlich-rechtlichen Lehrkräfte an Volks- und Hauptschulen getroffen werden.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

§ 1.

Der Wert der Naturalwohnung im Ausmaße des dem dauernd angestellten Schulleiter (der dauernd angestellten Schulleiterin) gemäß § 10, (5), des Gesetzes, LGBI. Nr. 96/23, betreffend das Dienst-einkommen der öffentlichen Volks- und Bürgerschullehrerschaft (in der Fassung des Gesetzes, LGBI. Nr. 5/25), zustehenden Wohnungsgeldes, beziehungsweise beim Abgang der Naturalwohnung das Wohnungsgeld, ist bei den nach dem 31. Dezember 1938 in den Ruhestand tretenden dauernd angestellten Schulleitern (Schulleiterinnen) nicht mehr in den Ruhegenuß einrechenbar.

§ 2.

Die im § 12, (1), des genannten Gesetzes (in der Fassung des Gesetzes, LGBI. Nr. 66/29) angeführten Lehrkräfte erhalten bei ihrer Erst- ebenso wie bei einer Wiederbestellung die Bezüge vom Tage des Dienstantrittes an.

Artikel II.

Der § 3, (3), des Gesetzes, LGBI. Nr. 97/23, betreffend die Regelung der Ruhe- (Versorgungs-) genüsse der Lehrkräfte an den steiermärkischen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie ihrer Hinterbliebenen (in der Fassung des Gesetzes, LGBI. Nr. 44/26), hat zu lauten wie folgt:

„(3) Jeder verehelichten weiblichen Lehrkraft, welche der Mutterschaft entgegensteht, ist über ihr

Ansuchen ein im einzelnen Falle nach Maßgabe der Verhältnisse zu bemessender Urlaub zu gewähren, welcher einem Krankheitsurlaub gleichzuhalten ist.“

Artikel III.

Die im Artikel II, § 3, (1) und (2), des Gesetzes, LGBI. Nr. 19/34, bei verheirateten Lehrern vorgesehenen Bezugskürzungen vermindern sich bei männlichen verheirateten Lehrkräften mit einem unversorgten Kind oder zwei unversorgten Kindern (LGBI. Nr. 138/27) sowie bei Witwen nach solchen Lehrkräften um 50 vom Hundert und entfallen bei mehr als zwei unversorgten Kindern.

Artikel IV.

Die Bestimmungen des Artikels IV des Gesetzes, LGBI. Nr. 23/35, und des Artikels I des Gesetzes, LGBI. Nr. 24/35, bleiben weiter in Wirksamkeit.

Artikel V.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1938 in Kraft.

140.

(Abt. 1, Zl. 26 La 7/2-1937.)

Landesverfassungsgesetz, betreffend verschiedene befristete Ermächtigungen an die Landesregierung, Abänderung. (Ebf.-Blg. Nr. 206).

Landesverfassungsgesetz,

womit das Landesverfassungsgesetz, betreffend verschiedene befristete Ermächtigungen an die Landesregierung, LGBI. Nr. 41/35, abgeändert wird.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Im § 6 des Landesverfassungsgesetzes, betreffend verschiedene befristete Ermächtigungen an die Landesregierung, LGBI. Nr. 41/35, hat es in der letzten Zeile statt „1937“ zu lauten: „1940“.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1938 in Wirksamkeit.

141.

(Abt. 1, Zl. 26 A 15/2-1937.)

Abgabenertragsanteile der Ortsgemeinden, Einziehung. (Ldt.-Blg. Nr. 207.)

Gesetz,

betreffend die Einziehung von Abgabenertragsanteilen der Ortsgemeinden Steiermarks.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Von den Anteilen am Ertrag der gemeinschaftlichen Abgaben, die auf Grund der Bestimmungen über die Abgabenteilung den Ortsgemeinden Steiermarks vom 1. Jänner 1938 an bis 31. Dezember 1940 gebühren, werden bei den Gemeinden mit nicht mehr als 2000 Einwohnern 25 vom Hundert, mit mehr als 2000 bis 8000 Einwohnern 20 vom Hundert, mit mehr als 8000 Einwohnern 10 vom Hundert zugunsten des Landes eingezogen.

§ 2.

Für die Bevölkerungszahl ist jeweils die letzte, dem Kalenderjahr vorangegangene allgemeine Volkszählung maßgebend.

142.

(Abt. 1, Zl. 26 Lo 2/13-1937.)

Lohnabgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Festsetzung des Pauschalbetrages, Änderung des Gesetzes. (Ldt.-Blg. Nr. 208.)

Gesetz,

womit das Gesetz, betreffend die Festsetzung des Pauschalbetrages der Lohnabgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, LGBI. Nr. 69/1925, abgeändert wird.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Artikel I.

§ 2 des Gesetzes, betreffend die Festsetzung des Pauschalbetrages der Lohnabgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, LGBI. Nr. 69/1925, hat zu lauten :

§ 2.

Als Pauschalabfindung ist bei einem Katastralreinertrag von mehr als 400 K bis einschließlich 1000 K der 200fache, von mehr als 1000 K bis einschließlich 2000 K der 600fache, von mehr als 2000 K bis einschließlich 3000 K der 800fache und von mehr als 3000 K der 1500fache in den Grundsteueroperaten ausgewiesene Katastralreinertrag zu leisten, wobei die Hellerbeträge zu vernachlässigen sind. Bei dieser Berechnung ist vom Katastralreinertrag sämtlicher, einem Grundbesitzer innerhalb eines Steueramtsbezirkes bücherlich zugeschriebenen Grundstücke auszugehen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1938 in Wirksamkeit.

143.

(Abt. 1, Zl. 26 Lo 1/20-1937.)

Lohn-, Gehaltsabgabegesetz, 16. Novelle. (Ldt.-Blg. Nr. 209.)

Gesetz,

womit das Lohn-, Gehaltsabgabegesetz 1932, LGBI. Nr. 47, neuerlich abgeändert wird (16. Novelle zum Lohn-, Gehaltsabgabegesetz).

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Artikel I.

Im § 4, Absatz 3, des Lohn-, Gehaltsabgabegesetzes 1932, LGBI. Nr. 47, in der durch das Gesetz, LGBI. Nr. 7/37, festgesetzten Fassung, hat es in der ersten Zeile statt „1937“ zu lauten : „1938“.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1938 in Wirksamkeit.

144.

(Abt. 1, Zl. 26 Ge 1/56-1937.)

Landesgebäudesteuer (Fremdenbeherbergungsgewerbe). (Ldt.-Blg. Nr. 211.)

Gesetz,

betreffend Ermäßigung der Landesgebäudesteuer für die Fremdenbeherbergungsunternehmungen im Jahre 1938.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Die nach dem Gesetze, betreffend Landesgebäudesteuer, LGBI. Nr. 78/1933, für das Jahr 1938 vor-

zuschreibende Landesgebäudesteuer samt allen Zuschlägen wird für die der erwerbsmäßigen Fremdenbeherbergung gewidmeten Räumlichkeiten auf 70 vom Hundert herabgesetzt.

145.

(Abt. 1, Zl. 26 La 6/4-1937.)

Laufbildabgabe zugunsten der Kriegssopfer, Abänderung des Gesetzes. (Ebt.-Blg. Nr. 212.)

Gesetz,

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Einführung einer Abgabe von der Vorführung von Laufbildern zugunsten der Kriegssopfer und deren Hinterbliebenen, LGBL. Nr. 16/30, in der durch die Gesetze, LGBL. Nr. 1/33 und 7/36 festgesetzten Fassung.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Artikel I.

Im § 1 des Gesetzes, betreffend die Einführung einer Abgabe von der Vorführung von Laufbildern zugunsten der Kriegssopfer und deren Hinterbliebenen, in der durch die Gesetze, LGBL. Nr. 1/33 und Nr. 7/36, festgesetzten Fassung, hat es in der ersten Zeile statt „1937“ zu lauten: „1940“.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1938 in Kraft.

146.

(Abt. 1, Zl. 26 Li 1/11-1937.)

Landes-Lichtabgabe, 5. Novelle. (Ebt.-Blg. Nr. 210.)

Gesetz,

womit das Gesetz, betreffend die Einhebung einer Landes-Lichtabgabe, LGBL. Nr. 73/1929, neuerlich abgeändert wird (5. Novelle zum Landes-Lichtabgabegesetz).

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Artikel I.

Im § 17, Absatz 2, des Gesetzes, betreffend die Einhebung einer Landes-Lichtabgabe, LGBL. Nr. 73/1929, in der durch die Gesetze, LGBL. Nr. 4/1934 und Nr. 76/1936, festgesetzten Fassung, hat es in der letzten Zeile statt „1937“ zu lauten: „1940“.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1938 in Wirksamkeit.

147.

(Abt. 1, Zl. 24 Vo 13/11-1937.)

Landesvoranschlag 1938. (Ebt.-Blg. Nr. 203 und 204.)

Gesetz

über die Gebarung und den Landesvoranschlag 1938.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Als Grundlage der Gebarung des Landeshaushaltes im Jahre 1938 wird der unter Anlage 1 angegeschlossene Landesvoranschlag mit nachstehenden Gesamtbeträgen festgesetzt :

a) Erfordernis	77,546.630 S
b) Bedeckung	74,627.410 „
c) Abgang	<u>2,919.220 S</u>

§ 2.

(1) Zum Ausgleich dieses Abganges haben die in der Anlage 2 verzeichneten Kredite beziehungsweise Kreditteile insoweit und insoweit von jeder Inanspruchnahme ausgeschlossen zu bleiben, als nicht die Landesregierung über Antrag des Landesfinanzreferenten ihre Freigabe beschließt.

(2) Ein solcher Beschluß ist nur zulässig, wenn die Bedeckung für die freizugebende Ausgabe entweder durch nicht veranschlagte Mehreinnahmen, durch Ersparungen bei den übrigen Ausgabenkrediten oder durch Heranziehung von Kassenbeständen, die aus der Gebarung des Jahres 1937 herrühren, gefunden werden kann.

§ 3.

Soweit der verbleibende restliche Abgang nicht durch weitere Mehreinnahmen bedeckt werden kann, ist er durch Ausgabenerparungen auszugleichen.

§ 4.

Zur Deckung eines vorübergehenden Geldbedarfes wird die Landesregierung ermächtigt, Darlehen aufzunehmen, die insgesamt einen Betrag von 1,000.000 S nicht übersteigen dürfen und bis Ende 1938 zurückgezahlt werden müssen.

§ 5.

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, zu Tilgungszwecken Obligationen der 6¹/₂-prozentigen wertbeständigen Landesanleihe von 1934 anzukaufen, dieses Anlehen im Sinne der Anlehensbedingungen im verstärkten Ausmaß zu tilgen, oder vorzeitig ganz oder teilweise rückzulösen, sowie Schuldtilgungen jeder Art vorzunehmen.

(2) Zur Bedeckung derartiger Anlehensoperationen können dem Land gehörige Effekten veräußert und auch Darlehen aufgenommen werden, wenn die veranschlagten Mittel und die allenfalls verfügbaren Kassenbestände nicht hinreichen. Zur Sicherstellung derartiger Darlehen können auch Einkünfte des Landes verpfändet werden.

(3) Im Falle einer vorzeitigen Aufkündigung der 6 $\frac{1}{2}$ prozentigen wertbeständigen Landesanleihe von 1934 ist die Landesregierung auch ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen ein Anlehen gegen Ausgabe von Teilschuldverschreibungen aufzunehmen.

§ 6.

Beim Vollzug der Gebarung haben im übrigen folgende Grundsätze zu gelten:

1. Ausgaben, auch wenn sie im Voranschlag vorgesehen sind, dürfen nur dann gemacht werden, wenn sie zur Erfüllung rechtlicher oder gesetzlicher Verpflichtungen oder zu produktiven Zwecken oder zur Fortführung der Verwaltung im sparsamsten Ausmaße notwendig sind.

2. Kredite für Ausgaben, die in einer festen Beziehung zu bestimmten Bedeckungskrediten stehen, dürfen nur insoweit in Anspruch genommen werden, als die veranschlagten Einnahmen tatsächlich einfließen. Sie gelten, wenn eine rechtliche Bindung zwischen den Einnahmen und Ausgaben besteht, ohneweiters in dem Ausmaße als erhöht, das einer allfälligen Mehreinnahme entspricht.

3. Unvermeidliche Ausgaben, die im Landesvoranschlag nicht vorgesehen sind, sind nach Tunlichkeit durch Ersparungen bei den veranschlagten Ausgaben oder durch Mehreinnahmen gegenüber dem Voranschlag auszugleichen. Sie dürfen nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 40, Absatz 2,

der Landesverfassung 1934 beziehungsweise dieses Gesetzes bewilligt werden.

4. Der Einbringung der veranschlagten Einnahmen und der aus den früheren Finanzjahren ausstehenden Einnahmerückstände ist unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften eine besondere Sorgfalt zuzuwenden. Sollten die tatsächlichen Einnahmen hinter den veranschlagten zurückbleiben, so ist der Ausfall nach Tunlichkeit durch Einschränkungen bei den bewilligten Ausgaben hereinzubringen.

§ 7.

(1) Die Höchstgrenze für Nachlässe der Verpflegskostenerläße beträgt:

für die Lungenheilstätte Hörgas-Enzenbach	105.000 S
für die Heilstätten auf der Stolzalpe	100.000 „
für die Landes-Siechenanstalten	17.000 „

(2) Bei der Bewilligung solcher Nachlässe ist darauf Bedacht zu nehmen, daß das gesamte Gebarungsergebnis der betreffenden Anstalt gegenüber den Annahmen des Voranschlages 1938 nicht verschlechtert wird.

§ 8.

In den landwirtschaftlichen Schulen können Ermäßigungen des Schulgeldes bis zu einem Jahresbetrag von 6000 S von der Landesregierung bewilligt werden, wenn dieser Betrag durch Ersparungen bei den Ausgabenkrediten oder durch Mehreinnahmen dieser Anstalten bedeckt werden kann.

§ 9.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1938 in Wirksamkeit.